



## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 34 – Nr. 8 – 10.07.2008  
ISSN 1866-2862

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

|  |     |
|--|-----|
| Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) | 231 |
| Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Geschichtswissenschaftliche Fakultät  | 245 |
| Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Philosophische Fakultät   | 246 |
| Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Geschichtswissenschaftliche Fakultät   | 247 |
| Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen   | 248 |
| Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften   |     |
| Allgemeiner Teil   | 249 |
| Besonderer Teil für das Fach Informatik  | 266 |
| Besonderer Teil für das Fach Bioinformatik   | 279 |
| Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor  | 291 |

## Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505) hat der Senat der Universität Tübingen am 26. Juni 2008 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die kulturwissenschaftlichen Studiengänge mit akademischer Abschlussprüfung (B.A./M.A.-Studiengänge) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Juli 2008 erteilt.

### Artikel 1

1. Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens werden in § 2 Abs. 1 Satz 3 die Worte „vor allem dem Persischen und dem Türkischen“ durch die Worte „je nach Spezialisierung Persisch, Türkisch, Syrisch oder Griechisch“ ersetzt.

Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens erhält § 2 Abs. 1 Satz 6 folgende Fassung:

„Das erste und zweite Studienjahr dienen der Vermittlung der inhaltlichen Grundlagen des Faches sowie des Arabischen und einer weiteren nächstlichen Literatursprache (je nach Spezialisierung Persisch, Türkisch, Syrisch oder Griechisch).“

Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens wird in § 2 Abs. 1 nach Satz 6 folgender Satz eingefügt:

„Die gewählte Literatursprache muss dem Dekanat spätestens bis zum Ende des 3. Semesters angezeigt werden.“

Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens wird in § 2 Abs. 1 nach den Worten „*Nebenfach: Schwerpunkt Osmanisches Reich und moderne Türkei*“ die Worte „; *Sprachen und Kulturen des Nahen Ostens Nebenfach: Schwerpunkt christlich-nahöstliche Welt*“ eingefügt.

2. Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens werden in § 3 Abs. 2 Satz 3 die Worte „IX 1.2, IX 1.3 und IX 1.4“ durch die Worte „(s. IX Anhang)“ ersetzt.
3. Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens wird § 7 Abs. 1 folgender Halbsatz angefügt: „(s. IX Anhang Modultabellen)“.

Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens werden in § 7 Abs. 3 die Worte „Modultabelle siehe Anhang IX 1.2, 1.3 und 1.4“ durch die Worte „s. IX Anhang, Modultabellen“ ersetzt.

Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens werden in § 7 Abs. 4 die Worte „Modultabelle siehe Anhang 1.5“ durch die Worte „s. IX Anhang, Modultabellen“ ersetzt.

4. Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens wird in § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 jeweils das Wort „sind“ durch das Wort „ist“ ersetzt.

5. Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens wird in § 9 folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach: Schwerpunkt christlich-nahöstliche Welt* aus den folgenden Prüfungsleistungen (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 1.“

Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens werden die bisherigen Absätze 5 und 6 von § 9 zu Absätzen 6 und 7.

6. Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens erhält § 11 Abs. 1 folgende Fassung:

„Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 2
- Je nach gewählter Literatursprache Modul 4, 5, 26 oder 27
- Modul 9“

Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens wird in § 11 folgender Absatz 5 eingefügt:

„Die Fachprüfung besteht im *Nebenfach: Schwerpunkt Christlich-nahöstliche Welt* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 26 oder 27
- Modul 8“

Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens werden die bisherigen Absätze 5 und 6 von § 11 zu Absätzen 6 und 7.

7. Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens werden in § 13 Abs. 1 die Worte „Die Fachprüfung besteht im *Hauptfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das dritte Studienjahr“ durch die Worte „Die Fachprüfung im *Hauptfach* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen“ ersetzt.

Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens werden in § 13 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 die Worte „im dritten Studienjahr“ gestrichen.

Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens wird in § 13 folgender Absatz 6 eingefügt:

„Die Fachprüfung im *Nebenfach: Schwerpunkt christlich-nahöstliche Welt* wird studienbegleitend abgelegt. Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

- Modul 28 oder 29
- Modul 9“

Der bisherige Absatz 6 von § 13 wird zu Absatz 7.

8. Im Besonderen für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens Teil erhält § 14 Satz 2 folgende Fassung:

„Der gewählte Schwerpunkt Arabisch/Türkisch, Arabisch/Persisch, Arabisch/Syrisch oder Arabisch/Griechisch ist dem Dekanat nach Aufnahme des Studiums umgehend mitzuteilen.“

Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens werden in § 14 Satz 3 Ziffer 2 die Worte „der Module 1 - 6 (vgl. § 7, 3)“ durch die Worte „der geforderten studienbegleitenden Module im Umfang von 90 Leistungspunkten“ ersetzt.

9. Im Besonderen Teil für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens erhält § 15 Abs. 2 folgende Fassung:

„Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in den folgenden Modulen in einem der Abschnitte IX 1.6, 1.7, 1.8 oder 1.9 dieser Studienordnung erbracht (Einzelheiten siehe Modulhandbuch):

Variante 1.6 (B.A.-Abschluss mit Schwerpunkt Arabisch und Persisch):

Modul 5, 7, 13, 14, 15, 16, 17 und 18; 19 oder 20

Variante 1.7 (B.A.-Abschluss mit Schwerpunkt Arabisch und Türkisch):

Modul 4, 6, 22, 23, 24, 25, 17 und 18; 19 oder 20.

Variante 1.8 (B.A.-Abschluss mit Schwerpunkt Christlicher Orient: Arabisch und Syrisch): Modul 27, 29, 30, 31, 32, 33, 17 und 18; 19 oder 20.

Variante 1.9 (B.A.-Abschluss mit Schwerpunkt Christlicher Orient: Arabisch und Griechisch): Modul 26, 28, 34, 35, 36, 37, 17 und 18; 19 oder 20.

10. Der Anhang IX des Besonderen Teils für das Fach Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens erhält folgende Fassung:

„IX. Anhang

1. Modultabellen

1.1 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Hauptfach im B.A.-Studiengang

| WS 1   | SoSe 1 | WS 2  | SoSe 2 | WS 3  | SoSe 3 |
|--|--------|---|--------|---|--------|
| <b>Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe</b><br>1.1 Modernes Arabisch I (10 LP)<br>1.2 Modernes Arabisch II (10 LP)<br><br><b>Zusammen 20 LP</b> |        | <b>Modul 2: Modernes und klassisches Arabisch Aufbaustufe</b><br>2.1 Modernes Arabisch III (5 LP)<br>2.2 Klassisches Arabisch (5 LP)<br><br><b>Zusammen 10 LP</b> |        | <b>Modul 3: Arabisch Vertiefungsstufe I</b><br>3.1 Konversation I (2 LP)<br>3.2 Konversation II (2 LP)<br>3.3 Lektüre I (2 LP)<br>3.4 Lektüre II (2 LP)<br><br><b>Zusammen 8 LP</b>     |        |
|  |        | <b>Modul 4: Persisch Grundstufe (Wahlpflicht)**</b><br>4.1 Persisch I (6 LP)<br>4.2 Persisch II (6 LP)<br><br><b>Zusammen 12 LP</b>                               |        | <b>Modul 6: Persisch Aufbaustufe (Wahlpflicht)**</b><br>6.1 Modernes Neupersisch (4 LP)<br>6.2 Klassisches Neupersisch (4 LP)<br><br><b>Zusammen 8 LP</b>                               |        |
|  |        | <b>Modul 5: Türkisch Grundstufe (Wahlpflicht)**</b><br>5.1 Türkisch I (6 LP)<br>5.2 Türkisch II (6 LP)<br><br><b>Zusammen 12 LP</b>                               |        | <b>Modul 7: Türkisch Aufbaustufe (Wahlpflicht)**</b><br>7.1 Türkisch III (4 LP)<br>7.2 Osmanisches Türkisch (4 LP)<br><br><b>Zusammen 8 LP</b>  |        |
|  |        | <b>Modul 26: Syrisch Grundstufe (Wahlpflicht)**</b><br>26.1 Syrisch I (6 LP)<br>26.2 Syrisch II (6 LP)<br><br><b>Zusammen 12 LP</b>                               |        | <b>Modul 28: Syrisch Aufbaustufe (Wahlpflicht)**</b><br>28.1 Syrisch III (4 LP)<br>28.2 Syrisch IV (4 LP)<br><br><b>Zusammen 8 LP</b>   |        |
|  |        | <b>Modul 27: Griechisch Grundstufe (Wahlpflicht)**</b><br>27.1 Graecum I (6 LP)<br>27.2 Graecum II (6 LP)<br><br><b>Zusammen 12 LP</b>                            |        | <b>Modul 29: Lektüre Griechisch (Wahlpflicht)**</b><br>29.1 Überblick über einen griechischen Autor (4 LP)<br>29.2 Lektüre eines griechischen Autors (4 LP)<br><br><b>Zusammen 8 LP</b> |        |
| <b>Modul 8: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b>  |        | <b>Modul 9: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b>  |        | <b>Modul 10: Vertiefungsmodul Geschichte und Gesellschaft des Nahen Ostens (Wahlpflicht)*</b>   |        |

|  |  |   |
|--|--|---|
| <p>8.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4 LP)</p> <p>8.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (4 LP)</p> <p>8.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1 LP)</p> <p>8.4 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (1 LP)</p> <p><b>Zusammen 10 LP</b></p> | <p>9.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP)</p> <p>9.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP)</p> <p>9.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (4 LP)</p> <p>9.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (4 LP)</p> <p>9.5 Numismatik, Wirtschaft und materielle Kultur (4 LP)</p> <p>9.6 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten I (4 LP)</p> <p><b>12 LP von 24 LP</b></p> | <p>10.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (4 LP)</p> <p>10.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (4 LP)</p> <p><b>Zusammen 8 LP</b></p>  |
|  |  | <p><b>Modul 11: Vertiefungsmodul Religion und Kultur (Wahlpflicht)*</b></p> <p>11.1 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten II (4 LP)</p> <p>11.2 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten II (4 LP)</p> <p>11.3 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten II (4 LP)</p> <p><b>8 LP von 12 LP</b></p> |
|  |  | <p><b>Modul 12: Prüfungsmodul</b></p> <p>12.1 Mündliche Prüfung (4 LP)</p> <p>12.2 B.A.-Arbeit (8 LP)</p> <p><b>Zusammen 12 LP</b></p>  |
| <b>Zusammen 30 LP</b>  | <b>Zusammen 34 LP</b>  | <b>Zusammen 36 LP</b>   |

\* Es kann entweder Modul 10 oder Modul 11 belegt werden.

\*\*Folgende Modulkombinationen sind zu wählen:

- a) Modul 4 und 6 oder
- b) Modul 5 und 7 oder
- c) Modul 26 und 28 oder
- d) Modul 27 und 29

**1.2 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Nebenfach im B.A.-Studiengang, Schwerpunkt arabische Welt**

| WS 1   | SoSe 1 | WS 2   | SoSe 2 | WS 3  | SoSe 3 |
|--|--------|--|--------|---|--------|
| <b>Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe</b><br>1.1 Modernes Arabisch I (10 LP)<br>1.2 Modernes Arabisch II (10 LP)<br><br><b>Zusammen 20 LP</b> |        | <b>Modul 2: Modernes und klassisches Arabisch Aufbaustufe</b><br>2.1 Modernes Arabisch III (5 LP)<br>2.2 Klassisches Arabisch (5 LP)<br><br><b>Zusammen 10 LP</b>  |        | <b>Modul 3: Arabisch Vertiefungsstufe I</b><br>3.1 Konversation I (2 LP)<br>3.2 Konversation II (1LP)<br>3.3 Lektüre I (2 LP)<br>3.4 Lektüre II (1 LP)<br><br><b>Zusammen 5 LP</b>  |        |
|  |        | <b>Modul 8: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b><br>8.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4 LP)<br>8.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (4 LP)<br>8.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1 LP)<br>8.4 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (1 LP)<br><br><b>Zusammen 10 LP</b> |        | <b>Modul 9: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b><br>9.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP)<br>9.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (4 LP)<br>9.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (4 LP)<br>9.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (4 LP)<br>9.5 Numismatik, Wirtschaft und materielle Kultur (4 LP)<br>9.6 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten I (4 LP)<br><br><b>12 LP von 24 LP</b> |        |
|  |        |  |        | <b>Modul 10: Vertiefungsmodul Geschichte und Gesellschaft (WP)*</b><br>10.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (3 LP)<br>10.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften II (3 LP)<br><br><b>3 LP von 6 LP</b>  |        |
|  |        |  |        | <b>Modul 11: Vertiefungsmodul Religion und Kultur (WP)*</b><br>11.1 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten II (3 LP)<br>11.2 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten II (3 LP)<br>11.3 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten II (3 LP)<br><br><b>3 LP von 9 LP</b>  |        |
| <b>Zusammen: 20 LP</b>   |        | <b>Zusammen: 20 LP</b>   |        | <b>Zusammen: 20 LP</b>  |        |

\* Es muss ein HS aus Modul 10 oder Modul 11 belegt werden. Insgesamt müssen 3 LP erworben werden.

**1.3 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Nebenfach im B.A.-Studiengang, Schwerpunkt persische Welt**

| WS 1   | SoSe 1 | WS 2   | SoSe 2 | WS 3   | SoSe 3 |
|--|--------|--|--------|--|--------|
| <b>Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe</b><br>1.1 Modernes Arabisch I (10 LP)<br>1.2 Modernes Arabisch II (10 LP)<br><b>Zusammen 20 LP</b> |        | <b>Modul 4: Persisch Grundstufe</b><br>4.1 Persisch I (6 LP)<br>4.2 Persisch II (6 LP)<br><b>Zusammen 12 LP</b>  |        | <b>Modul 6: Persisch Aufbaustufe</b><br>6.1 Modernes Neupersisch (4 LP)<br>6.2 Klassisches Neupersisch (4 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>  |        |
|  |        | <b>Modul 8: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b><br>8.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4 LP)<br>8.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (4 LP)<br>8.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1 LP)<br>8.4 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (1 LP)<br><b>Zusammen 10 LP</b> |        | <b>Modul 9: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens *</b><br>9.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (2 / 4 LP)<br>9.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (2 / 4 LP)<br>9.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (2 / 4 LP)<br>9.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (2 / 4 LP)<br>9.5 Numismatik, Wirtschaft und materielle Kultur (2 / 4 LP)<br>9.6 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten I (2 / 4 LP)<br><b>Zusammen 10 LP</b> |        |
| <b>Zusammen 20 LP</b>  |        | <b>Zusammen 22 LP</b>  |        | <b>Zusammen 18 LP</b>  |        |

\* In einem der Proseminare muss keine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden, in diesem Seminar werden nur 2 LP erworben.

**1.4 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Nebenfach im B.A.-Studiengang, Schwerpunkt Osmanisches Reich und moderne Türkei**

| <b>WS 1</b>  | <b>SoSe 1</b> | <b>WS 2</b>  | <b>SoSe 2</b> | <b>WS 3</b>  | <b>SoSe 3</b> |
|--|---------------|--|---------------|--|---------------|
| <b>Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe</b><br>1.1 Modernes Arabisch I (10 LP)<br>1.2 Modernes Arabisch II (10 LP)<br><b>Zusammen 20 LP</b> |               | <b>Modul 5: Türkisch Grundstufe</b><br>5.1 Türkisch I (6 LP)<br>5.2 Türkisch II (6 LP)<br><b>Zusammen 12 LP</b>  |               | <b>Modul 7: Türkisch Aufbaustufe</b><br>7.1 Türkisch III (4 LP)<br>7.2 Osmanisches Türkisch (4 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>   |               |
|  |               | <b>Modul 8: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b><br>8.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4 LP)<br>8.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (4 LP)<br>8.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1 LP)<br>8.4 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (1 LP)<br><b>Zusammen 10 LP</b> |               | <b>Modul 9: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens *</b><br>9.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (2 / 4 LP)<br>9.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (2 / 4 LP)<br>9.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (2 / 4 LP)<br>9.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (2 / 4 LP)<br>9.5 Numismatik, Wirtschaft und materielle Kultur (2 / 4 LP)<br>9.6 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten I (2 / 4 LP)<br><b>Zusammen 10 LP</b> |               |
| <b>Zusammen: 20 LP</b>   |               | <b>Zusammen: 22 LP</b>   |               | <b>Zusammen 18 LP</b>  |               |

\* In einem der Proseminare muss keine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden, in diesem Seminar werden nur 2 LP erworben.

1.5 Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens als Nebenfach im B.A.-Studiengang, Schwerpunkt christlich-nahöstliche Welt

| WS 1   | SoSe 1 | WS 2  | SoSe 2 | WS 3  | SoSe 3 |
|--|--------|---|--------|---|--------|
| <b>Modul 1: Modernes Arabisch Grundstufe</b><br>1.1 Modernes Arabisch I (10 LP)<br>1.2 Modernes Arabisch II (10 LP)<br><b>Zusammen 20 LP</b> |        | <b>Modul 26: Syrisch Grundstufe (Wahlpflicht) **</b><br>26.1 Syrisch I (6 LP)<br>26.2 Syrisch II (6 LP)<br><b>Zusammen 12 LP</b>  |        | <b>Modul 28: Syrisch Aufbaustufe (Wahlpflicht) **</b><br>28.1 Syrisch III (4 LP)<br>28.2 Syrisch IV (4 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>  |        |
|  |        | <b>Modul 27: Griechisch Grundstufe (Wahlpflicht) **</b><br>27.1 Graecum I (6 LP)<br>27.2 Gaecum II (6 LP)<br><b>Zusammen 12 LP</b>  |        | <b>Modul 29: Griechisch Aufbaustufe (Wahlpflicht) **</b><br>29.1 Überblick über einen griechischen Autor (4 LP)<br>29.2 Lektüre eines griechischen Autors (4 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>  |        |
|  |        | <b>Modul 8: Grundlagen der Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens</b><br>8.1 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens I (4 LP)<br>8.2 Einführung in die Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens II (4 LP)<br>8.3 Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten I (1 LP)<br>8.4. Tutorium zur Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten II (1 LP)<br><b>Zusammen 10 LP</b> |        | <b>Modul 9: Aufbaumodul Geschichte und Kulturen*</b><br>9.1 Moderne Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (2 LP / 4 LP)<br>9.2 Ältere Geschichte der nahöstlichen Gesellschaften I (2 LP / 4 LP)<br>9.3 Religion und Kultur im modernen Nahen Osten I (2 LP / 4 LP)<br>9.4 Religion und Kultur im älteren Nahen Osten I (2 LP / 4 LP)<br>9.5 Numismatik, Wirtschaft und materielle Kultur (2 LP / 4 LP)<br>9.6 Religion und Kultur im vorislamischen Nahen Osten I (2 / 4 LP)<br><b>Zusammen 10 LP</b> |        |
| <b>20 LP</b>   |        | <b>22 LP</b>  |        | <b>18 LP</b>  |        |

\* In einem der Proseminare muss keine schriftliche Hausarbeit angefertigt werden, in diesem Seminar werden nur 2 LP erworben.

\*\* Es sind zu wählen

- a) Modul 26 und 28 oder
- b) Modul 27 und 29

**1.6 M.A. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens: B.A.-Abschluss mit Schwerpunkt Arabisch und Persisch**

| <b>WS 1</b>   | <b>SoSe 1</b> | <b>WS 2</b>  | <b>SoSe 2</b> |
|---|---------------|--|---------------|
| <b>Modul 5: Türkisch Grundstufe</b><br>5.1 Türkisch I (6 LP)<br>5.2 Türkisch II (6 LP)<br><b>Zusammen 12 LP</b>   |               | <b>Modul 7: Türkisch Aufbaustufe</b><br>7.1 Türkisch III (4 LP)<br><b>Zusammen 4 LP</b>  |               |
| <b>Modul 13: Vertiefung der Sprachkompetenz I (Arabisch/Persisch)</b><br>13.1 Verfassen arabischer Texte (4 LP)<br>13.2 Konversationskurs Persisch I (2 LP)<br>13.3 Lektürekurs Persisch I (2 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>   |               | <b>Modul 15: Vertiefung der Sprachkompetenz II (Arabisch/Persisch)</b><br>15.1 Konversationskurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP)<br>15.2 Lektürekurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP)<br>15.3 Konversationskurs Persisch II (Wahlpflicht, 2 LP)<br>15.4 Lektürekurs Persisch II (Wahlpflicht, 2 LP)<br><b>Zusammen 4 LP</b>       |               |
| <b>Modul 14: Spezialmodul Lesefähigkeit I (Arabisch/Persisch)</b><br>14.1 Cursorische Lektüre eines längeren arabischen Textes (Wahlpflicht, 4 LP)<br>14.2 Cursorische Lektüre eines längeren persischen Textes (Wahlpflicht, 4 LP)<br><b>Zusammen 4 LP</b>   |               | <b>Modul 16 Spezialmodul Lesefähigkeit II (Arabisch/Persisch)</b><br>16.1 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen arabischen Textes (Wahlpflicht 8 LP)<br>16.2 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen persischen Textes (Wahlpflicht 8 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>  |               |
| <b>Modul 17: Integration und Konflikt in nahöstlichen Gesellschaften</b><br>17.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten I (8 LP)<br>17.2 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b>            |               | <b>Modul 19: Spezialisierungsmodul Moderner Naher Osten (Wahlpflicht)</b><br>19.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten II (8 LP)<br>19.2 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung II (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b>       |               |
| <b>Modul 18: Kanon und Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen</b><br>18.1 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung I (8 LP)<br>18.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b> |               | <b>Modul 20: Spezialisierungsmodul Vormoderner Naher Osten (Wahlpflicht)</b><br>20.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP)<br>20.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b> |               |
|   |               | <b>Modul 21: Prüfungsmodul</b><br>21.1 M.A.-Kolloquium (2 LP)<br>21.2 Mündliche M.A.-Prüfung (10 LP)<br>21.3 M.A.-Arbeit (20 LP)<br><b>Zusammen 32 LP</b>  |               |
| <b>Zusammen 56 LP</b>   |               | <b>Zusammen 64 LP</b>  |               |

**1.7 M.A. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens: B.A.-Abschluss mit Schwerpunkt Arabisch und Türkisch**

| WS 1  | SoSe 1 | WS 2  | SoSe 2 |
|---|--------|---|--------|
| <b>Modul 4: Persisch Grundstufe</b><br>4.1 Persisch I (6 LP)<br>4.2 Persisch II (6 LP)<br><b>Zusammen 12 LP</b>   |        | <b>Modul 6: Persisch Aufbaustufe</b><br>6.1 Modernes Neupersisch (4 LP)<br><br><b>Zusammen 4 LP</b>   |        |
| <b>Modul 22: Vertiefung der Sprachkompetenz I (Arabisch/Türkisch)</b><br>22.1 Verfassen arabischer Texte (4 LP)<br>22.2 Konversationskurs Türkisch I (2 LP)<br>22.3 Lektürekurs Türkisch I (2 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>   |        | <b>Modul 24: Vertiefung der Sprachkompetenz II (Arabisch/Türkisch)</b><br>24.1 Konversationskurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP)<br>24.2 Lektürekurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP)<br>24.3 Konversationskurs Türkisch II (Wahlpflicht, 2 LP)<br>24.4 Lektürekurs Türkisch II (Wahlpflicht, 2 LP)<br><b>Zusammen 4 LP</b>      |        |
| <b>Modul 23: Spezialmodul Lesefähigkeit I (Arabisch/Türkisch)</b><br>23.1 Cursorische Lektüre eines längeren arabischen Textes (Wahlpflicht, 4 LP)<br>23.2 Cursorische Lektüre eines längeren türkischen Textes (Wahlpflicht, 4 LP)<br><b>Zusammen 4 LP</b>   |        | <b>Modul 25: Spezialmodul Lesefähigkeit II (Arabisch/Türkisch)</b><br>25.1 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen arabischen Textes (Wahlpflicht, 8 LP)<br>25.2 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen türkischen Textes (Wahlpflicht, 8 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>  |        |
| <b>Modul 17: Integration und Konflikt in nahöstlichen Gesellschaften</b><br>17.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten I (8 LP)<br>17.2 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b>            |        | <b>Modul 19: Spezialisierungsmodul Moderner Naher Osten (Wahlpflicht)</b><br>19.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten II (8 LP)<br>19.2 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung II (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b>      |        |
| <b>Modul 18: Kanon und Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen</b><br>18.1 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung I (8 LP)<br>18.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b> |        | <b>Modul 20: Spezialisierungsmodul Vormoderne Naher Osten (Wahlpflicht)</b><br>20.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP)<br>20.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b> |        |
|   |        | <b>Modul 21: Prüfungsmodul</b><br>21.1 M.A.-Kolloquium (2 LP)<br>21.2 Mündliche MA-Prüfung (10 LP)<br>21.3 M.A.-Arbeit (20 LP)<br><b>Zusammen 32 LP</b>   |        |
| <b>Zusammen 56 LP</b>   |        | <b>Zusammen 64 LP</b>   |        |

**1.8 M.A. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens: B.A.-Abschluss mit Schwerpunkt Christlicher Orient: Arabisch und Syrisch**

| WS 1  | SoSe 1 | WS 2   | SoSe 2 |
|---|--------|--|--------|
| <b>Modul 27: Griechisch Grundstufe</b><br>27.1 Graecum I (6 LP)<br>27.2 Graecum II (6 LP)<br><b>Zusammen 12 LP</b>  |        | <b>Modul 29: Griechisch Aufbaustufe</b><br>29.1 Überblick über einen griechischen Autor (4 LP)<br><b>Zusammen 4 LP</b>   |        |
| <b>Modul 30: Vertiefung der Sprachkompetenz I (Arabisch/Syrisch)</b><br>30.1 Verfassen arabischer Texte (4 LP)<br>30.2 Lektürekurs Syrisch I (4 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>   |        | <b>Modul 32: Vertiefung der Sprachkompetenz II (Arabisch/Syrisch)</b><br>32.1 Konversationskurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP)<br>32.2 Lektürekurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP)<br>32.3 Lektürekurs Syrisch II (Wahlpflicht, 2 LP)<br>32.4 Lektürekurs Syrisch III (Wahlpflicht, 2 LP)<br><b>Zusammen 4 LP</b>               |        |
| <b>Modul 31: Spezialmodul Lesefähigkeit I (Arabisch/Syrisch)</b><br>31.1 Cursorische Lektüre eines längeren arabischen Textes (Wahlpflicht, 4 LP)<br>31.2 Cursorische Lektüre eines längeren syrischen Textes (Wahlpflicht, 4 LP)<br><b>Zusammen 4 LP</b>   |        | <b>Modul 33 Spezialmodul Lesefähigkeit II (Arabisch/Syrisch)</b><br>33.1 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen arabischen Textes (Wahlpflicht, 8 LP)<br>33.2 Cursorische Lektüre eines anspruchsvollen syrischen Textes (Wahlpflicht, 8 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>  |        |
| <b>Modul 17: Integration und Konflikt in nahöstlichen Gesellschaften*</b><br>17.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten I (8 LP)<br>17.2 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b>           |        | <b>Modul 19: Spezialisierungsmodul Moderner Naher Osten (Wahlpflicht)</b><br>19.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten II (8 LP)<br>19.2 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung II (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b>       |        |
| <b>Modul 18: Kanon und Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen</b><br>18.1 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung I (8 LP)<br>18.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b> |        | <b>Modul 20: Spezialisierungsmodul Vormoderner Naher Osten (Wahlpflicht)</b><br>20.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP)<br>20.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b> |        |
|   |        | <b>Modul 21: Prüfungsmodul</b><br>21.1 M.A.-Kolloquium (2 LP)<br>21.2 Mündliche MA-Prüfung (10 LP)<br>21.3 M.A.-Arbeit (20 LP)<br><b>Zusammen 32 LP</b>  |        |
| <b>Zusammen 56 LP</b>   |        | <b>Zusammen 64 LP</b>  |        |

**1.9 M.A. Sprachen, Geschichte und Kulturen des Nahen Ostens: B.A.-Abschluss mit Schwerpunkt Christlicher Orient: Arabisch und Griechisch**

| <b>WS 1</b>   | <b>SoSe 1</b> | <b>WS 2</b>  | <b>SoSe 2</b> |
|---|---------------|--|---------------|
| <b>Modul 26: Syrisch Grundstufe</b><br>26.1 Syrisch I (6 LP)<br>26.2 Syrisch II (6 LP)<br><b>Zusammen 12 LP</b>   |               | <b>Modul 28: Syrisch Aufbaustufe</b><br>28.1 Syrisch III (4 LP)<br><b>Zusammen 4 LP</b>  |               |
| <b>Modul 34: Vertiefung der Sprachkompetenz I (Arabisch/Griechisch)</b><br>34.1 Verfassen arabischer Texte (4 LP)<br>34.2 Einführung in die Textlektüre (4 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>  |               | <b>Modul 36: Vertiefung der Sprachkompetenz II (Arabisch/Griechisch)</b><br>36.1 Konversationskurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP)<br>36.2 Lektürekurs Arabisch (Wahlpflicht, 2 LP)<br>36.3 Weiterführende Lektüre Griechisch (Wahlpflicht, 2 LP)<br>36.4 Vertiefte griechische Lektüre (Wahlpflicht, 2 LP)<br><b>Zusammen 4 LP</b> |               |
| <b>Modul 35: Spezialmodul Lesefähigkeit I (Arabisch/Griechisch)</b><br>35.1 Kursorische Lektüre eines längeren arabischen Textes (Wahlpflicht, 4 LP)<br>35.2 Kursorische Lektüre eines längeren griechischen Textes (Wahlpflicht, 4 LP)<br><b>Zusammen 4 LP</b>   |               | <b>Modul 37: Spezialmodul Lesefähigkeit II (Arabisch/Griechisch)</b><br>37.1 Kursorische Lektüre eines anspruchsvollen arabischen Textes (Wahlpflicht 8 LP)<br>37.2 Kursorische Lektüre eines anspruchsvollen griechischen Textes (Wahlpflicht 8 LP)<br><b>Zusammen 8 LP</b>   |               |
| <b>Modul 17: Integration und Konflikt in nahöstlichen Gesellschaften</b><br>17.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten I (8 LP)<br>17.2 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b>            |               | <b>Modul 19: Spezialisierungsmodul Moderner Naher Osten (Wahlpflicht)</b><br>19.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte im modernen Nahen Osten II (8 LP)<br>19.2 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung II (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b>             |               |
| <b>Modul 18: Kanon und Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen</b><br>18.1 Kanonwandel in nahöstlichen Religionen und Kulturen im Kontext gesellschaftlicher Modernisierung I (8 LP)<br>18.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften I (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b> |               | <b>Modul 20: Spezialisierungsmodul Vormoderner Naher Osten (Wahlpflicht)</b><br>20.1 Gesellschaftliche Integrationsprozesse und Konflikte in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP)<br>20.2 Kulturelle und religiöse Kanonbildung in vormodernen nahöstlichen Gesellschaften II (8 LP)<br><b>Zusammen 16 LP</b>       |               |
|   |               | <b>Modul 21: Prüfungsmodul</b><br>21.1 M.A.-Kolloquium (2 LP)<br>21.2 Mündliche MA-Prüfung (10 LP)<br>21.3 M.A.-Arbeit (20 LP)<br><b>Zusammen 32 LP</b>  |               |
| <b>Zusammen 56 LP</b>   |               | <b>Zusammen 64 LP</b>  |               |

## **Artikel 2**

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 4. Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Geschichtswissenschaftliche Fakultät**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat am 26. Juni 2008 die nachstehende Änderung der Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Geschichtswissenschaftliche Fakultät vom 23. Dezember 1998 (W.u.K. 1999, S. 37 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03. Juli 2008 erteilt.

## **Artikel 1**

In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Universität“ durch die Worte „Fakultät für Philosophie und Geschichte“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 03. Juli 2008

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Philosophische Fakultät**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (Gesetzblatt S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (Gesetzblatt S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (Gesetzblatt S. 505), hat der Senat am 26. Juni 2008 die nachstehende Änderung der Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Philosophische Fakultät vom 13. Oktober 1986 (W.u.K. 1986, S. 795 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03. Juli 2008 erteilt.

## **Artikel 1**

In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Universität“ durch die Worte „Fakultät für Philosophie und Geschichte“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 03. Juli 2008

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Geschichtswissenschaftliche Fakultät**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat am 26. Juni 2008 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Tübingen für die Geschichtswissenschaftliche Fakultät vom 10. April 2000 (W.u.K. 2000, S. 395 ff) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03. Juli 2008 erteilt.

## **Artikel 1**

In § 2 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Universität“ durch die Worte „Fakultät für Philosophie und Geschichte“ ersetzt.

## **Artikel 2**

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 03. Juli 2008

Prof. Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen vom 25. Mai 2001**

Aufgrund von § 38 Abs. 4 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Senat am 26. Juni 2008 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen vom 25. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Nr. 6 vom 16. Juli 2001) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 03. Juli 2008 erteilt.

## **Artikel 1**

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für das Promotionsverfahren zum Dr. sc. hum. werden Absolventen des Studiums der Humanmedizin und Zahnheilkunde nicht zugelassen. Für die Dissertation können nur Themen mit interdisziplinärem Ansatz und hoher medizinischer Relevanz gewählt werden. Wer bereits einen Doktorgrad erworben hat, wird zur Promotion Dr. sc. hum. nicht zugelassen, es sei denn, es wurde ein zweites Studium erfolgreich abgeschlossen.“

## **Artikel 2**

Die vorstehende Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 03. Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

**Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die  
Bachelor- und Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung  
der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften**

**Inhaltsübersicht**

**A. Allgemeiner Teil**

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Orientierungsprüfung
- III. Zwischenprüfung
- IV. Bachelorprüfung
- V. Masterprüfung
- VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## A. Allgemeiner Teil

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat in seiner Sitzung am 14. Februar 2008 den nachstehenden Allgemeinen Teil der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor-/Masterstudiengänge) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Juli 2007erteilt.

### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### §§

|    |   |       |
|----|---|-------|
| 1  | Struktur der Studiengänge                                     | ..... |
| 2  | Studiengänge  | ..... |
| 3  | Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang                | ..... |
| 4  | Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen                     | ..... |
| 5  | Prüfungsausschuss   | ..... |
| 6  | Zweck der Prüfungen   |       |
| 7  | Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen       | ..... |
| 8  | Fristen für das Ablegen der Prüfungen                         | ..... |
| 9  | Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen            | ..... |
| 10 | Mündliche Prüfungen   | ..... |
| 11 | Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten            | ..... |
| 12 | Bewertung der Prüfungsleistungen                              | ..... |
| 13 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß             | ..... |
| 14 | Bestehen und Nichtbestehen                                    | ..... |
| 15 | Wiederholung von Prüfungsleistungen                           | ..... |
| 16 | Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen | ..... |
| 17 | Prüfer und Beisitzer  | ..... |
| 18 | Ungültigkeit von Prüfungen                                    | ..... |
| 19 | Einsicht in die Prüfungsakten                                 | ..... |

#### II. Orientierungsprüfung

|    |  |       |
|----|--|-------|
| 20 | Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung | ..... |
| 21 | Zulassungsverfahren  | ..... |
| 22 | Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung      | ..... |
| 23 | Zeugnis  | ..... |

#### III. Zwischenprüfung

|    |   |       |
|----|---|-------|
| 24 | Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung | ..... |
| 25 | Zulassungsverfahren                                   | ..... |
| 26 | Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung      | ..... |
| 27 | Zeugnis   | ..... |

#### IV. Bachelorprüfung

|    |   |       |
|----|---|-------|
| 28 | Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung | ..... |
| 29 | Zulassungsverfahren                                   | ..... |
| 30 | Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung      | ..... |

|   |   |
|---|---|
| 31  | Zeugnis .....   |
| 32  | Hochschulgrad und Bachelorurkunde .....                       |
| <b>V. Masterprüfung</b>                       |   |
| 33  | Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung .....     |
| 34  | Zulassungsverfahren .....                                     |
| 35  | Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen ..... |
| 36  | Masterarbeit .....  |
| 37  | Zeugnis .....   |
| 38  | Hochschulgrad und Masterurkunde .....                         |
| <b>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b> |   |
| 39  | Inkrafttreten .....   |
| 40  | Übergangsregelung .....                                       |

## ***I. Allgemeine Bestimmungen***

### **§ 1 Struktur der Studiengänge**

- (1) <sup>1</sup>An der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften werden Bachelorstudiengänge (B.Sc.-Studiengänge) und Masterstudiengänge (M.Sc.-Studiengänge) angeboten. <sup>2</sup>Mit Bestehen der Bachelorprüfung wird ein erster Hochschulabschluss, mit Bestehen der Masterprüfung ein weiterer Hochschulabschluss erworben.
- (2) <sup>1</sup>In einem Bachelorstudiengang wird ein Fach studiert. <sup>2</sup>Innerhalb des Fachstudiums werden im Wahlpflichtbereich Module mit fächerübergreifenden Lehrveranstaltungen zur Vermittlung berufsfeldorientierter Qualifikationen studiert.
- (3) <sup>1</sup>In einem Masterstudiengang wird ein Fach studiert. <sup>2</sup>Voraussetzung für das Studium in einem Masterstudiengang ist der Abschluss eines Bachelorstudiengangs.

### **§ 2 Studiengänge**

- (1) In der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften ist das Studium und der Abschluss der in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten Bachelor- bzw. Masterstudiengänge als konsekutive Studiengänge möglich.

### **§ 3 Studienaufbau, Regelstudienzeit, Stundenumfang**

- (1) <sup>1</sup>Das Lehrangebot für ein Bachelor- und Masterstudium nach dieser Ordnung ist in Module gegliedert. <sup>2</sup>Ein Modul enthält eine Lehrveranstaltung oder mehrere Lehrveranstaltungen zu einem bestimmten Themenkomplex. <sup>3</sup>Module dienen der Strukturierung des Studiums, können unterschiedlich im Umfang sein und sich über ein oder mehrere Semester erstrecken. <sup>4</sup>Die Zuordnung einer Lehrveranstaltung zu einem bestimmten Modul wird von der zuständigen Studienkommission in einem Modulhandbuch festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit für einen Bachelorstudiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt sechs Semester. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit für einen Masterstudiengang einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester. <sup>3</sup>Die gesamte Studienzeit für einen Bachelor- und Masterstudiengang beträgt höchstens fünf Jahre. <sup>4</sup>In der Regel wird das erste Studienjahr mit der Orientierungsprüfung abgeschlossen, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung. <sup>5</sup>Während des letzten Semesters eines Bachelorstudiengangs ist eine Projektphase zu absolvieren, deren Inhalte in einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) zusammengefasst werden. <sup>6</sup>Über die Inhalte ist außerdem ein Abschlussvortrag zu halten. <sup>7</sup>

Das vierte Semester eines Masterstudiengangs ist dem Abschluss der Masterarbeit vorbehalten, über deren Inhalte ebenfalls ein Abschlussvortrag zu halten ist.<sup>8</sup> Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) Auslandsaufenthalte und längere berufsqualifizierende Praktika sind in der Ausbildung der Studenten<sup>1</sup> wichtig und förderungswert. Sie gelten daher als wichtiger Grund für eine Beurlaubung gemäß §61 LHG.

(4) <sup>1</sup>Unabhängig von der Bewertung werden für die erfolgreiche Teilnahme an Studien- und Prüfungsleistungen gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (LP) vergeben. <sup>2</sup>In den Bachelorstudiengängen müssen 180 LP und in den Masterstudiengängen 120 LP, insgesamt 300 LP erworben werden. <sup>3</sup>Der Arbeitsaufwand des Studierenden entspricht im Mittel 30 LP pro Semester. <sup>4</sup>Die Verteilung der Leistungspunkte im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ergibt sich für jedes Fach aus dem Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>5</sup>Die Leistungspunkte einer Veranstaltung werden von der verantwortlichen Lehrperson festgelegt und richten sich nach dem für die Veranstaltung notwendigen Arbeitsaufwand. <sup>6</sup>Einem Leistungspunkt sollte dabei ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden für einen durchschnittlichen Studenten entsprechen.

#### **§ 4 Zugang zu Modulen und Lehrveranstaltungen**

<sup>1</sup>Das Recht zur Teilnahme an bestimmten Modulen bzw. Lehrveranstaltungen oder der Zugang zu einem Studienabschnitt kann von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen oder dem Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums in der Lehrveranstaltung oder dem Studienabschnitt geboten ist. <sup>2</sup>Entsprechende Regelungen treffen die Fächer im Besonderen Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und alle anderen durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften einen Prüfungsausschuss für die jeweiligen Studiengänge. <sup>2</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, das ihn im Verhinderungsfall vertretende Mitglied, die weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften bestellt. <sup>3</sup>Jeder Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Professoren,
2. ein Mitglied des wissenschaftlichen Dienstes,
3. ein Student (mit beratender Stimme).

<sup>4</sup>Den Vorsitz im Prüfungsausschuss kann, auch stellvertretend, nur ein Professor führen, der hauptamtlich am Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik oder dem Psychologischen Institut beschäftigt ist. <sup>5</sup>Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>6</sup>Darüber hinaus kann der Ausschuss dem Vorsitzenden bestimmte Aufgaben widerruflich übertragen.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. <sup>3</sup>Der Bericht ist durch die

---

<sup>1</sup> Im Folgenden bedeutet "Student" immer zugleich auch "Studentin"; entsprechendes gilt für die anderen Personenbezeichnungen.

Universität offen zu legen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgelegten Zeiträumen erbracht bzw. abgelegt werden können. <sup>5</sup>Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Masterarbeit informiert werden.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(5) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>2</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, hat sie der Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widersprüche gegen diese Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 6 Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Mit der Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Fach gewachsen sind und dass sie insbesondere die sprachlichen und methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) <sup>1</sup>Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Ziel des zweiten Studienjahres erreicht haben und damit in dem von ihnen studierten Fach die Grundkenntnisse, das methodische Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um ihren Bachelorstudiengang erfolgreich abschließen zu können.

(3) <sup>1</sup>Mit der Bachelorprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie in ihrem Fach über ein breites Grundwissen sowie über vertiefte Kenntnisse verfügen und das methodische Instrumentarium dieses Fachs in dem Maße beherrschen, das für die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in verschiedenen Praxisfeldern notwendig ist.

(4) <sup>1</sup>Mit der Masterprüfung weisen die Studierenden nach, dass sie über das Ziel ihres Bachelorstudiengangs hinaus die Fähigkeit erworben haben, wissenschaftliche Fragestellungen aus ihrem Masterfach mit den einschlägigen Methoden selbständig zu bearbeiten.

## **§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für alle Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Zu einer der in § 6 aufgeführten Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. zur Zeit der Meldung zur Prüfung an der Universität Tübingen immatrikuliert ist.

(2) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu allen studienbegleitenden Prüfungen hat innerhalb der ersten vier Wochen der Vorlesungszeit zu erfolgen (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Unabhängig von §13 ist die Abmeldung von einer Prüfung nur bis spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit zulässig.

## § 8 Fristen für das Ablegen der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des zweiten Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Ist sie bis zum Ende des dritten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(2) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. <sup>2</sup>Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(3) <sup>1</sup>Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahre, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. <sup>2</sup>Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. <sup>3</sup>Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem diese Voraussetzungen entfallen. <sup>4</sup>Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. <sup>5</sup>Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) <sup>1</sup>Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, können die Fristen für die einzelnen Prüfungen um höchstens drei Semester verlängert werden. <sup>2</sup>Fristen für Wiederholungsprüfungen und die Orientierungsprüfung können um höchstens zwei Semester verlängert werden. <sup>3</sup>Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. <sup>4</sup>Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag auch über die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes sowie über die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsurlaub und Elternzeit (BerzGG).

(5) <sup>1</sup>Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen angerechnet werden. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Prüfungsfristen von bis zu einem Studienjahr ist möglich; die Entscheidung darüber trifft der Vorstandsvorsitzende.

## § 9 Aufbau der Prüfungen, Arten der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung setzt die Bachelorprüfung voraus; die Bachelorprüfung setzt die Zwischenprüfung voraus und diese die Orientierungsprüfung.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen (§ 10),
2. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 11),

soweit in den Besonderen Teilen dieser Ordnung nicht andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen vorgesehen sind.

<sup>2</sup>Die Einzelheiten über Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen in den einzelnen Fächern im Bachelor- und Masterstudiengang ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen im Besonderen Teil dieser Prüfungsordnung.

(3) <sup>1</sup>Macht ein Prüfling durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## **§ 10 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über ein breites Grundlagenwissen verfügt. <sup>3</sup>Darüber hinaus ist dem Prüfling Gelegenheit zu geben, als Gegenstand mündlicher Prüfungen eingegrenzte Themen (Spezialgebiete) zu benennen.

(2) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss einen Beisitzer sowie dasjenige Mitglied des Lehrkörpers zum Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird vom jeweiligen Prüfer nach Anhörung des Beisitzers festgelegt und dem Kandidaten mitgeteilt.

(4) <sup>1</sup>Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. <sup>2</sup>Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse und die Bekanntgabe derselben an die Prüflinge.

(5) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen dauern mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

## **§ 11 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) <sup>1</sup>In Klausurarbeiten und in sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. <sup>2</sup>Dem Prüfling können mehrere Aufgaben gestellt werden, von denen er eine zur Bearbeitung auswählt.

(2) <sup>1</sup>Klausuren und schriftliche Arbeiten, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten, von denen einer ein Professor sein muss. <sup>2</sup>Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>3</sup>Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von sechs Wochen abgeschlossen sein.

(3) <sup>1</sup>Bei Klausuren und schriftlichen Arbeiten, die studienbegleitend zu erbringen sind, bestellt der Prüfungsausschuss dasjenige Mitglied des Lehrkörpers als Prüfer, welches die Lehrveranstaltung durchgeführt hat. <sup>2</sup>Im Verhinderungsfall bestellt der Prüfungsausschuss ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachs, das am Lehrprogramm des Bachelor- bzw. Masterstudiengangs beteiligt ist.

(4) Klausuren dauern mindestens 30 Minuten und höchstens vier Stunden.

## § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden :

|                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut          | = | eine hervorragende Leistung ;  |
| 2 = gut               | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;   |
| 3 = befriedigend      | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;                 |
| 4 = ausreichend       | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;            |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder gesenkt werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 werden nicht vergeben.

(2) <sup>1</sup>Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die fachspezifischen Bestimmungen in den Besonderen Teilen dieser Ordnung können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Modulnote besonders gewichtet werden.

(3) <sup>1</sup>Die Noten in den Fach- und Modulprüfungen lauten :

|  |   |                    |
|--|---|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5         | = | sehr gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | = | gut,               |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | = | befriedigend,      |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | = | ausreichend,       |
| bei einem Durchschnitt über 4,0        | = | nicht ausreichend. |

(4) <sup>1</sup>Sofern Prüfungsleistungen von mehreren Prüfern unabhängig voneinander bewertet werden, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen; dabei gilt Absatz 2 entsprechend.

(5) <sup>1</sup>Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grade bei Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Hochschulen wird die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

|                 |            |   |                |
|-----------------|------------|---|----------------|
| bis 1,5         | den Grad A | = | „excellent“    |
| von 1,6 bis 2,0 | den Grad B | = | „very good“    |
| von 2,1 bis 3,0 | den Grad C | = | „good“         |
| von 3,1 bis 3,5 | den Grad D | = | „satisfactory“ |
| von 3,6 bis 4,0 | den Grad E | = | „sufficient“   |
| von 4,1 bis 5,0 | den Grad F | = | „fail“.        |

## § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. <sup>2</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. <sup>3</sup>Die

Abmeldung von einer schriftlichen Prüfung ist bis zur Ausgabe der Prüfungsaufgaben möglich. <sup>4</sup>Bei mündlichen Prüfungen muss die Abmeldung spätestens drei Werktage vor dem betreffenden Prüfungstermin erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. <sup>3</sup>Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>4</sup>Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>3</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

#### **§ 14 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0 oder besser) ist. <sup>2</sup>Die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung und die Bachelorprüfung sind jeweils bestanden, wenn die im fachspezifischen Teil dieser Ordnung für die entsprechende Prüfung vorausgesetzten Prüfungsleistungen bestanden sind. <sup>3</sup>Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0 oder besser) benotet und alle weiteren im fachspezifischen Teil dieser Ordnung vorausgesetzten Prüfungsleistungen jeweils bestanden sind.

(2) <sup>1</sup>Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm hierüber Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, die auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Fachprüfung wiederholt werden kann.

(3) <sup>1</sup>Hat ein Prüfling eine studienbegleitende Prüfungsleistung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf seinen Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

#### **§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Module, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind, dürfen in den Teilen, in denen sie nicht bestanden wurden, nur einmal wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Module für die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung und die Masterprüfung können in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, mindestens einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei einer Wiederholungsprüfung werden nur die Prüfungsleistungen wiederholt, die beim ersten Prüfungsversuch schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. <sup>4</sup>Die Noten der übrigen Prüfungsleistungen des ersten Prüfungsversuchs werden bei der Notenberechnung berücksichtigt.

(3) <sup>1</sup>Jede zweite und nachfolgende Wiederholung einer Prüfungsleistung wird von der jeweiligen Lehrkraft dem Prüfungssekretariat mitgeteilt und als Maluspunkt gezählt. Der Maluspunkt wird dabei bereits beim Nichtbestehen der zweiten oder folgenden Wiederholungsprüfung vergeben. <sup>2</sup>Maluspunkte werden im Prüfungssekretariat aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Die Besonderen Teile dieser Ordnung legen die zum Bestehen der Bachelor- und Masterprüfungen höchstens zulässigen Maluspunkte fest.

(4) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung der Bachelor- oder Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(5) <sup>1</sup>Studierende, die in zwei aufeinander folgenden Semestern insgesamt weniger als 30 Leistungspunkte erworben haben und dies zu vertreten haben, erhalten zwei Maluspunkte. <sup>2</sup>Maluspunkte gem. Satz 1 werden nicht erteilt, wenn der Student nachweist, dass das zur Vermeidung der Maluspunkte notwendige Lehrangebot nicht bereitgestellt worden war oder wegen interner Zugangsbeschränkungen nicht wahrgenommen werden konnte. <sup>3</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

## **§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. <sup>2</sup>Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Fächern eines Studiengangs nach dieser Ordnung, in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des betreffenden Faches nach dieser Ordnung im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>4</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 u. 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziersschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) <sup>1</sup>Fachbezogene berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) <sup>1</sup>Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 12 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. <sup>3</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) <sup>1</sup>Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1-4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. <sup>2</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>3</sup>Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## **§ 17 Prüfer und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer und Beisitzer. <sup>2</sup>Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) <sup>1</sup>Befugt zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren und Privatdozenten. <sup>2</sup>Sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, wenn Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Der Beisitzer muss mindestens die einen herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder einen Studiengang nach dieser Ordnung mit dem betreffenden Fach als Haupt- bzw. Masterfach abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) <sup>1</sup>Soweit Prüfungsleistungen studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen erbracht werden, gelten § 10 Abs.4 und § 11 Abs.3.

(4) <sup>1</sup>Für Prüfer sowie Beisitzer gilt § 5 Abs. 5 entsprechend.

## **§ 18 Ungültigkeit einer Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Note der Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, berichtigt werden. <sup>2</sup>Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Bachelorprüfung oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) <sup>1</sup>Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelor- bzw. die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung nach Absatz 1 für „nicht bestanden“ erklärt wurde. <sup>3</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, gerechnet vom Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

## **§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) <sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) <sup>1</sup>Ein entsprechender Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

# **II. Orientierungsprüfung**

## **§ 20 Voraussetzungen für die Zulassung zur Orientierungsprüfung**

<sup>1</sup>Zur Orientierungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,

2. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für das jeweilige Fach erfüllt hat,
3. seinen Prüfungsanspruch nicht mit dem Überschreiten der Fristen nach § 8 Abs. 1 verloren hat.

### **§ 21 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Orientierungsprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschuss zu stellen.

<sup>2</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 20 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Masterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. <sup>3</sup>Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Orientierungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 22 Durchführung, Art und Umfang der Orientierungsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen sind für jedes Fach gesondert in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

### **§ 23 Zeugnis**

<sup>1</sup>Über die bestandene Orientierungsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **III. Zwischenprüfung**

### **§ 24 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung**

<sup>1</sup>Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Orientierungsprüfung in den Fächern seines Studiengangs bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung genannten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für jedes Fach erfüllt hat,

4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Zwischenprüfung nach § 8 Abs. 2 nicht verloren hat.

### **§ 25 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 24 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass er nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

<sup>4</sup>Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Über die Zulassung zur Zwischenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Der Kandidat gilt als zur Prüfung zugelassen, wenn der Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen abgelehnt wird. <sup>2</sup>Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind. <sup>3</sup>Andere Ablehnungsgründe sind nicht zulässig. <sup>4</sup>Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### **§ 26 Durchführung, Art und Umfang der Zwischenprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend am Ende des zweiten Studienjahres durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

### **§ 27 Zeugnis**

<sup>1</sup>Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. <sup>2</sup>Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der Fächer. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

## **IV. Bachelorprüfung**

### **§ 28 Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung**

<sup>1</sup>Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer :

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Zwischenprüfung im Haupt- und Nebenfach seines Studiengangs bestanden hat,
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in den Fächern seines Studiengangs erfüllt.

## **§ 29 Zulassungsverfahren**

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm sind gegebenenfalls die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 28 Ziff. 1-3 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang verloren hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

## **§ 30 Durchführung, Art und Umfang der Bachelorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend durchgeführt.

(2) <sup>1</sup>Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie die Prüfungsanforderungen in den Fachprüfungen sind für jedes Fach in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geregelt.

## **§ 31 Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die einzelnen Modulnoten eingetragen. <sup>3</sup>Die Bildung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer. <sup>4</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet. <sup>5</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein „Diploma Supplement“ (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

## **§ 32 Hochschulgrad und Bachelorurkunde**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad eines „Bachelor of Science“ (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades nach Absatz 1 beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## V. Masterprüfung

### § 33 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung

<sup>1</sup>Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 erfüllt,
2. die Bachelorprüfung nach einem Bachelorstudiengang bestanden hat.
3. die in den Besonderen Teilen dieser Ordnung geforderten fachlichen Zulassungsvoraussetzungen in seinem Masterfach erfüllt,
4. seinen Prüfungsanspruch durch das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung in einem Masterstudiengang nach dieser Ordnung oder in einem herkömmlichen Diplomstudiengang oder im Lehramtsstudiengang in seinem Masterfach nicht verloren hat.

### § 34 Zulassungsverfahren

(1) <sup>1</sup>Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung (Meldung) ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. <sup>2</sup>In ihm ist das Masterfach anzugeben, und gegebenenfalls sind die vom Prüfling vorgeschlagenen Prüfer zu benennen. <sup>3</sup>Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Studienbuch oder die an seine Stelle getretenen Unterlagen,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in § 33 Ziff. 1-4 genannten Voraussetzungen,
3. eine Erklärung darüber, dass der Prüfling nicht endgültig den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang oder einem herkömmlichen Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder im Lehramtsstudiengang im Masterfach verloren hat und dass er sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet. <sup>4</sup>Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet.

(2) <sup>1</sup>§ 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Für das Zulassungsverfahren gilt § 25 Abs. 3 u. 4 entsprechend.

### § 35 Durchführung, Art und Umfang der Masterprüfung, Fristen

(1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der Masterarbeit (§ 36). <sup>2</sup>Art und Umfang der Prüfungsleistungen im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt.

(2) <sup>1</sup>Vom Zeitpunkt der Zulassung zur Prüfung bzw. der Ausgabe des Themas der Masterarbeit an gerechnet ist die Masterprüfung in der Regel innerhalb von sechs Monaten vollständig abzuschließen.

### § 36 Masterarbeit

(1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Masterfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>4</sup>Ausgabe und Betreuung der Masterarbeit im Einzelnen sind für jedes Fach im Besonderen Teil dieser Ordnung geregelt. <sup>5</sup>Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Ab-

grenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Art und Umfang der Aufgabenstellung sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. <sup>2</sup>Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die dieser nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss um insgesamt höchstens sechs Wochen verlängert werden.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist grundsätzlich in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Prüflings nach Anhörung des Betreuers die Anfertigung der Masterarbeit auch in einer anderen Sprache zulassen. <sup>3</sup>In jedem Fall muss die Arbeit als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann neben einem gedruckten Text auch multimediale Teile auf elektronischen Datenträgern enthalten, sofern die Themenstellung dies erfordert.

(7) <sup>1</sup>Innerhalb der Bearbeitungsfrist nach Absatz 5 ist die fertige Masterarbeit in vier gebundenen Exemplaren und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungsausschuss abzugeben. <sup>2</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern,

1. dass er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbständig verfasst hat,
2. dass er keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
3. dass die eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist.

(8) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Einer der Prüfer soll der Betreuer der Masterarbeit sein. <sup>3</sup>Sie bewerten die Masterarbeit unabhängig voneinander mit einer der in § 12 Abs. 1 genannten Noten. <sup>4</sup>Weichen diese Bewertungen um weniger als zwei Notenstufen voneinander ab, ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Weichen die Einzelbewertungen um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab oder lautet eine von ihnen „nicht ausreichend“, holt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bewertung eines weiteren Prüfers ein. <sup>6</sup>In diesem Fall ergibt sich die Note der Masterarbeit aus dem Durchschnitt der drei Einzelbewertungen. <sup>7</sup>Das Bewertungsverfahren sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann bei einer Benotung mit „nicht ausreichend“ höchstens einmal wiederholt werden, mit neuem Thema und spätestens im darauf folgenden Semester. <sup>2</sup>Im Wiederholungsfall ist eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### **§ 37 Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Die Berechnung der Gesamtnote ergibt sich jeweils aus dem Besonderen Teil der einzelnen Fächer.

(2) <sup>1</sup>Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen. <sup>2</sup>In das Zeugnis werden neben der Gesamtnote die Noten der mündlichen Masterprüfung sowie das Thema und die Note der Masterarbeit eingetragen. <sup>3</sup>Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften unterzeichnet. <sup>4</sup>Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) <sup>1</sup>Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus, welches das Profil des Studiengangs darstellt. <sup>2</sup>Auf Antrag des Prüflings wird auch eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

### **§ 38 Hochschulgrad und Masterurkunde**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

(2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. <sup>3</sup>Auf Antrag wird auch eine englische Übersetzung der Urkunde ausgehändigt.

(3) <sup>1</sup>Die Masterurkunde wird von vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

## ***VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen***

### **§ 39 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

<sup>2</sup>Übergangsregelungen ergeben sich jeweils aus den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnung.

Tübingen, den 4. Juli 2008

Professor Dr. Bernd Engler  
(Rektor)

## **B. Besondere Teile**

### **I. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Informatik**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung von 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Februar 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Informatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Juli 2008 erteilt.

| Inhaltsübersicht                                    | §§ |
|---|----|
| Geltung des Allgemeinen Teils .....                 | 1  |
| <b>I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums</b>    |    |
| Studieninhalte und Studienziele .....               | 2  |
| Studienaufbau .....                                 | 3  |
| <b>II. Vermittlung der Studieninhalte</b>           |    |
| Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen .....      | 4  |
| Vorkenntnisse .....                                 | 5  |
| <b>III. Organisation des Studiums und der Lehre</b> |    |
| Pflicht- und Wahlpflichtbereich .....               | 6  |
| <b>IV. Orientierungsprüfung</b>                     |    |
| Fachliche Zulassungsvoraussetzungen .....           | 7  |
| Art und Durchführung der Fachprüfung .....          | 8  |
| <b>V. Zwischenprüfung</b>                           |    |
| Fachliche Zulassungsvoraussetzungen .....           | 9  |
| Art und Durchführung der Fachprüfung .....          | 10 |
| <b>VI. Bachelorprüfung</b>                          |    |
| Fachliche Zulassungsvoraussetzungen .....           | 11 |
| Art und Durchführung der Fachprüfung .....          | 12 |
| <b>VII. Masterprüfung</b>                           |    |
| Fachliche Zulassungsvoraussetzungen .....           | 13 |
| Art und Durchführung der Fachprüfung .....          | 14 |
| <b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>     |    |
| Inkrafttreten .....                                 | 15 |
| Übergangsregelung .....                             | 16 |

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

# I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

## § 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Informatik ist die Wissenschaft der systematischen Verarbeitung von Informationen, insbesondere deren automatischen Verarbeitung mittels Rechnersysteme. Das Studium soll die Studierenden befähigen, Probleme des Einsatzes und des Entwurfs von Rechnersystemen und kommunizierenden Rechnern mit wissenschaftlichen Methoden zu behandeln.

(2) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung in Informatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) <sup>1</sup>Das Informatik-Studium bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Informatik und verwandter Disziplinen vor. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Informatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. <sup>3</sup>Der Masterabschluss befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien (Promotion) und bereitet zudem auf Tätigkeiten in Forschung und Lehre vor.

## § 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Informatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Informatik im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

(3) Das Studium der Informatik als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang (auch Teilstudiengang Informatik genannt) gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

# II. Vermittlung der Studieninhalte

## § 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) <sup>1</sup>Für das Studium der Informatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Proseminare
4. Hauptseminare
5. Praktika
6. Kolloquien

(2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. <sup>2</sup>In einem Tutorium / einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. <sup>3</sup>Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) <sup>1</sup>Jede Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Informatikstudiums anerkannt wird. <sup>2</sup>Diese Bereiche sind

- Mathematik (abgekürzt: Ma)
- Informatik (abgekürzt: Inf)
- Schwerpunktmodul (abgekürzt: SP)
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

<sup>3</sup>Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgibt, und dessen Inhalte vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt wird. Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 5 Vorkenntnisse

<sup>1</sup>Für das Studium der Informatik sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig.

# III. Organisation der Lehre und des Studiums

## § 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Informatik als Bachelorstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen (einschl. Bachelorarbeit) mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 81 LP erfolgreich absolviert werden. <sup>3</sup>Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorthese umfasst 12 LP.

(2) <sup>1</sup>Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss. <sup>2</sup>Ein Beispielstudienplan ist in Anhang I wiedergegeben.

### A. Pflichtveranstaltungen Bachelorstudium

| Modulbezeichnung   | Bereich | Empfohlenes Semester | Dauer in Semestern | Angeboten im | LP |
|--|---------|----------------------|--------------------|--------------|----|
| <b>Informatik I</b>  | Inf     | 1                    | 1                  | WS           | 8  |
| <b>Informatik II</b>   | Inf     | 2                    | 1                  | SS           | 8  |
| <b>Theoretische Informatik</b>   | Inf     | 3                    | 1                  | WS           | 8  |
| <b>Algorithmen</b>   | Inf     | 4                    | 1                  | SS           | 8  |
| <b>Technische Informatik</b>   | Inf     | 2,3                  | 2                  | SS,WS        | 8  |
| <b>Praktikum Technische Informatik</b>   | Inf     | 3                    | 1                  | WS           | 8  |
| <b>Programmierprojekt</b>  | Inf, SQ | 4                    | 1                  | SS           | 8  |
| <b>Mathematik I</b>  | Ma      | 1                    | 1                  | WS           | 8  |
| <b>Mathematik II</b>   | Ma      | 2                    | 1                  | SS           | 8  |
| <b>Mathematik III</b>  | Ma      | 3                    | 1                  | WS           | 8  |
| <b>Mathematik IV</b>   | Ma      | 4                    | 1                  | SS           | 4  |
| <b>Bachelorarbeit</b><br>(Prakt. Arbeit und Bachelorthese<br>12 LP, Abschlussvortrag 3 LP) | Inf     | 6                    | 1                  | WS, SS       | 15 |
| Summe:   |         |                      |                    |              | 99 |

## B. Wahlpflichtveranstaltungen Bachelorstudium

| Modulbezeichnung                                     | Bereich | Empfohlenes Semester | Dauer in Semestern | Angeboten im | LP |
|--|---------|----------------------|--------------------|--------------|----|
| Wahlpflichtmodul Praktische Informatik               | Inf     | 5,6                  | 1,2                | WS, SS       | 12 |
| Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik             | Inf     | 5,6                  | 1,2                | WS,SS        | 8  |
| Wahlpflichtmodul Technische Informatik               | Inf     | 5,6                  | 1,2                | WS,SS        | 8  |
| Wahlpflichtmodul Informatik (Pr./Th./Te. Informatik) | Inf     | 4-6                  | 1,2,3              | WS, SS       | 20 |
| Schwerpunktmodul                                     | SP      | 1-4                  | typ. 4             | WS, SS       | 16 |
| Wahlpflichtmodul SQ                                  | SQ      | 1-3;6                | 1,2                | WS, SS       | 17 |
|  |         |                      |                    | Summe:       | 81 |

(3) Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen A und B zu entnehmen. Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Wahl eines Schwerpunktmoduls im Studium der Informatik als Bachelorstudiengang hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Informatik unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Das Schwerpunktmodul kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Geowissenschaften
- Linguistik
- Mathematik
- Medienwissenschaft für Informatiker
- Medizin
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Rechtswissenschaften
- Textwissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

<sup>3</sup>Für andere Schwerpunktmodule ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters einzuholen. <sup>4</sup>Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in diesen Fächern entsprechende Angebote vorliegen. <sup>5</sup>Die aktuell angebotenen Schwerpunktmodule und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Schwerpunktmodule legt die Studienkommission Informatik fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester im Modulhandbuch. <sup>6</sup>Ist die Prüfung im Schwerpunktmodul begonnen, so darf dieses Schwerpunktmodul nicht mehr gewechselt werden.

(5) <sup>1</sup>Das Studium der Informatik als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang (Teilstudiengang Informatik) erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 32 Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 28 LP erfolgreich absolviert werden. <sup>3</sup>

Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

### C. Pflichtveranstaltungen Informatik als Nebenfach (Teilstudiengang Informatik)

| Modulbezeichnung  | Bereich | Empfohlenes Semester | Dauer in Semestern | Angeboten im | LP |
|---|---------|----------------------|--------------------|--------------|----|
| <b>Informatik A</b><br>(Vorlesung Informatik I)   | Inf     | 1                    | 1                  | WS           | 8  |
| <b>Informatik B</b><br>(Vorlesung Informatik II oder Theoretische Informatik)   | Inf     | 2                    | 1                  | SS           | 8  |
| <b>Informatik C</b><br>(Auswahl aus den Vorlesungen: Informatik II oder Theoretische Informatik (sofern nicht unter B gewählt), Technische Informatik I, Technische Informatik II, Algorithmen) | Inf     | 3                    | 1                  | WS           | 16 |
| Summe:  |         |                      |                    |              | 32 |

### D. Wahlpflichtveranstaltungen Informatik als Nebenfach (Teilstudiengang Informatik)

| Modulbezeichnung   | Bereich | Empfohlenes Semester | Dauer in Semestern | Angeboten im | LP |
|--|---------|----------------------|--------------------|--------------|----|
| <b>Praktikum (Technische Informatik oder Programmierprojekt)</b> | Inf     | 3,4                  | 1                  | WS,SS        | 8  |
| <b>Wahlpflichtmodul Informatik</b>                               | Inf     | 2-6                  | 2,3,4              | WS, SS       | 20 |
| Summe:   |         |                      |                    |              | 28 |

(6) <sup>1</sup>Das Studium der Informatik als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen (einschl. Masterarbeit) mit einem Gesamtumfang von 30 LP Leistungspunkten. <sup>2</sup>§ 6 Abs.1 Satz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>90 weitere LP sind mit Wahlpflichtmodulen zu erbringen. <sup>4</sup>Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte.

(7) <sup>1</sup>Die Wahl eines Schwerpunktmoduls im Studium der Informatik als Masterstudiengang hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Informatik unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>2</sup>Die aktuell angebotenen Schwerpunktmodule und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Schwerpunktmodule legt die Studienkommission Informatik fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester im Modulhandbuch.

### A. Pflichtveranstaltungen Masterstudium

| Modulbezeichnung  | Bereich | Empfohlenes Semester | Dauer in Semestern | Angeboten im | LP |
|---|---------|----------------------|--------------------|--------------|----|
| <b>Masterarbeit</b><br>(Prakt. Arbeit und Masterthese 27 LP, Abschlussvortrag 3 LP) | Inf     | 4                    | 1                  | WS, SS       | 30 |

## B. Wahlpflichtveranstaltungen Masterstudium

| Modulbezeichnung                                     | Bereich | Empfohlenes Semester | Dauer in Semestern | Angeboten im | LP |
|--|---------|----------------------|--------------------|--------------|----|
| Wahlpflichtmodul Praktische Informatik               | Inf     | 1,2                  | 1,2                | WS,SS        | 16 |
| Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik             | Inf     | 1,2                  | 1,2                | WS,SS        | 16 |
| Wahlpflichtmodul Technische Informatik               | Inf     | 3                    | 1,2                | WS,SS        | 16 |
| Wahlpflichtmodul Informatik (Pr./Th./Te. Informatik) | Inf     | 3                    | 1,2                | WS,SS        | 16 |
| Schwerpunktmodul                                     | SP      | 1,2                  | typ. 2             | WS,SS        | 16 |
| Wahlpflichtmodul SQ                                  | SQ      | 3                    | 1                  | WS, SS       | 10 |
| Summe:   |         |                      |                    |              | 90 |

## IV. Orientierungsprüfung

### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflichtbereichs:

- Informatik I
- Informatik II
- Mathematik I oder Technische Informatik

(2) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflichtbereichs:

- Informatik I

### § 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Fachprüfung besteht im Bachelorstudiengang Informatik aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik I
- Informatik II
- Mathematik I oder Technische Informatik

<sup>2</sup>Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfung besteht im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) aus einer studienbegleitenden Prüfungsleistung, die in Lehrveranstaltungen des folgenden Moduls erbracht werden muss:

- Informatik A

<sup>2</sup>Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfung sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## V. Zwischenprüfung

### § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Technische Informatik oder Mathematik I  
(falls nicht für die Orientierungsprüfung gewählt)
- Theoretische Informatik
- Praktikum Technische Informatik
- Programmierprojekt
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV

(2) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik B

### § 10 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Fachprüfung besteht im Bachelorstudiengang Informatik aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Technische Informatik oder Mathematik I  
(falls nicht für die Orientierungsprüfung gewählt)
- Theoretische Informatik
- Praktikum Technische Informatik
- Programmierprojekt
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV

<sup>2</sup>Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfung besteht im Nebenfach Informatik aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik B

(3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. §12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## VI. Bachelorprüfung

### § 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Wahlpflichtmodul Praktische Informatik
- Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik
- Wahlpflichtmodul Technische Informatik

- Wahlpflichtmodul Informatik
- Algorithmen
- Schwerpunktmodul
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

(2) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik C
- Praktikum (Technische Informatik oder Programmierprojekt)
- Wahlpflichtmodul Informatik

Nähere Informationen zu dem Wahlpflichtmodul Informatik finden sich im Modulhandbuch.

## § 12 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Informatik sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die erforderlichen sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:

- Wahlpflichtmodul Praktische Informatik
- Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik
- Wahlpflichtmodul Technische Informatik
- Wahlpflichtmodul Informatik
- Algorithmen
- Schwerpunktmodul
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

<sup>3</sup>Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

<sup>4</sup>Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die erforderlichen drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:

- Informatik C
- Praktikum (Technische Informatik oder Programmierprojekt)
- Wahlpflichtmodul Informatik

<sup>3</sup>Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

<sup>4</sup>Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) und einem Abschlussvortrag. <sup>2</sup>Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Fähigkeit des Studierenden zur Mitarbeit in einem Projekt in Wissenschaft oder Industrie im Bereich der Informatik zu belegen.

(4) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(5) <sup>1</sup>Der praktische Teil der Bachelorarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, hat einen zeitlichen Umfang von vier Monaten. <sup>2</sup>Der schriftliche Teil sollte einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(6) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. <sup>2</sup>Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.

(7) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WSI ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(8) <sup>1</sup>Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Informatik an. <sup>2</sup>Die Frist bis zur Abgabe der Arbeit beträgt dann vier Kalendermonate. <sup>3</sup>Bei Krankheit oder in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. <sup>4</sup>Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung wird aktenkundig gemacht. <sup>5</sup>Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(9) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von einem Prüfer zu bewerten, der dem Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik angehört. <sup>2</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

(10) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Bachelorstudiengang Informatik und des Nebenfachs Informatik (Teilstudiengang Informatik) ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und der Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## VII. Masterprüfung

### § 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an den in §6, Ziff. 3 aufgeführten Modulen des Pflicht und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

### § 14 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den folgenden Modulen erbracht werden:

- Wahlpflichtmodul Praktische Informatik
- Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik
- Wahlpflichtmodul Technische Informatik
- Wahlpflichtmodul Informatik
- Schwerpunktmodul
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

(3) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

- (4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. <sup>2</sup>Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Informatik zu belegen.
- (5) <sup>1</sup>Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.
- (6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.
- (7) <sup>1</sup>Der praktische Teil der Masterarbeit inklusive Erstellung des schriftlichen Teils hat einen zeitlichen Umfang von sechs Monaten.
- (8) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WSI ausgegeben und betreut. <sup>3</sup>Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.
- (9) <sup>1</sup>Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Informatik an. <sup>2</sup>Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.
- (10) <sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Gewicht der Masterarbeit in der Gesamtnote beträgt 30 Leistungspunkte. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 15 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

### § 16 Übergangsregelung

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.

(2) <sup>1</sup>Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc/M.Sc.-Studiengänge) vom 26. Juli 2006 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium noch nach der alten Prüfungs- und Studienordnung zu beenden.

(3) <sup>1</sup>Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und abschliessen. <sup>2</sup>Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 4. Juli 2008

Professor Prof. Dr. Bernd Engler  
(Rektor)

## Anhang I: Beispielstudienplan Bachelor Informatik

| Semester | Inf                            |                               |                               | Ma   | SP                       | SQ                     |
|----------|--------------------------------|-------------------------------|-------------------------------|--|--------------------------|------------------------|
| 1        | Informatik I (8 LP)            |                               |                               | Mathematik I (8 LP)                          | Schwerpunktmodul (16 LP) | Wpfl.-Modul SQ (17 LP) |
| 2        | Informatik II (8 LP)           |                               |                               | Mathematik II (8 LP)                         |                          |                        |
| 3        | Theoretische Informatik (8 LP) |                               |                               | Mathematik III (8 LP)                        |                          |                        |
| 4        | Algorithmen (8LP)              |                               |                               | Mathematik IV (4 LP)                         |                          |                        |
|          | Programmierprojekt (8LP)       |                               |                               |  |                          |                        |
| 5        | Wpfl.-Modul Pr. Inf. (12 LP)   | Wpfl.-Modul Th. Inf. (8 LP)   | Wpfl.-Modul Te. Inf. (8 LP)   | Wpfl.-Modul Informatik (Pr./Th./Te.) (20 LP) |                          |                        |
| 6        | Bachelorarbeit (15 LP)         |                               |                               |  |                          |                        |
| Semester | Inf                            |                               |                               | Ma   | NF                       | SQ                     |
| 1        | Informatik I (8 LP)            |                               |                               | Mathematik I (8 LP)                          | Nebenfach (16 LP)        | Wpfl.-Modul SQ (9 LP)  |
| 2        | Informatik II (8 LP)           |                               |                               | Mathematik II (8 LP)                         |                          |                        |
| 3        | Theoretische Informatik (8 LP) |                               |                               | Mathematik III (8 LP)                        |                          |                        |
| 4        | Algorithmen (8LP)              |                               |                               | Mathematik IV (4 LP)                         |                          |                        |
|          | Programmierprojekt (8LP)       |                               |                               |  |                          |                        |
| 5        | Wpfl.-Modul A Pr. Info (12 LP) | Wpfl.-Modul B Th. Info (8 LP) | Wpfl.-Modul C Te. Info (8 LP) | Wpfl.-Modul D Pr./Th./Te. Info (20 LP)       |                          |                        |
| 6        | Bachelor-Arbeit (15 LP)        |                               |                               |  |                          |                        |

## Veranstaltungen der jeweiligen Module

Die genannten Veranstaltungen sind nur beispielhaft aufgeführt. Wahlmöglichkeiten legt das Modulhandbuch zum B.Sc./M.Sc.-Studiengang Informatik in seiner jeweils gültigen Form fest.

### Pflichtmodule

- **Informatik I—II (je 8 LP)**
  - Vorlesung Informatik I—II (je 8 LP)
- **Theoretische Informatik (8 LP)**
  - Vorlesung Theoretische Informatik (8 LP)
- **Mathematik I—III (je 8 LP)**
  - Vorlesung Mathematik I—III (je 8 LP)
- **Mathematik IV (4 LP)**
  - Vorlesung Mathematik IV (4 LP)
- **Technische Informatik (16 LP)**
  - Vorlesung Technische Informatik I (4 LP)
  - Vorlesung Technische Informatik II (4 LP)
  - Praktikum Technische Informatik (8 LP)
- **Algorithmen (8 LP)**
  - Vorlesung Algorithmen (8 LP)
- **Programmierprojekt (8 LP)**
  - Vorlesung Software Engineering(2 LP)
  - Seminar zum Programmierprojekt (6 LP)

### Wahlpflichtmodule Informatik

Für das Wahlpflichtmodul Praktische Informatik:

12 LP ausgewählt aus den folgenden Veranstaltungen

- Datenbanksysteme I (4 LP)
- Graphische Datenverarbeitung I (4 LP)
- Softwaretechnik (4 LP)
- Betriebssysteme (4 LP)

Für das Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik:

8 LP ausgewählt aus den folgenden Veranstaltungen, wobei mindestens eine der ersten vier ausgewählt werden muss:

- Mathematische Logik (4 LP)
- Logiken fuer Programme und Prozesse (4 LP)
- Model Checking (4 LP)
- Ausgewaehlte Kapitel der mathematischen Logik (4 LP)
- Algorithmentheorie (4 LP)
- Formale Sprachen (4 LP)
- Formale Semantik (4 LP)
- Kryptologie (4 LP)
- Kodierungstheorie (4 LP)

Für das Wahlpflichtmodul Technische Informatik:

8 LP ausgewählt aus den folgenden Veranstaltungen

- Kommunikationsnetze (4 LP)
- Rechnerarchitektur I (4 LP)
- Robotik I (4 LP)

Veranstaltungen für das Wahlpflichtmodul Informatik können aus allen drei Gebieten der Informatik gewählt werden, wie im Modulhandbuch aufgeführt.

### Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

Das Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen besteht aus einem Proseminar (4 LP), einem Seminar (4 LP) und weitere Veranstaltungen im Umfang von 9 LP, beispielsweise:

- Informatik und Gesellschaft (4 LP)
- Erfolgreich präsentieren und moderieren (2 LP)
- Einführung in das Recht (3 LP)

### Anhang II: Beispielstudienplan Master Informatik

| Semester | Inf   |                                       |                                       | SP                          | SQ                           |
|----------|---|---------------------------------------|---------------------------------------|-----------------------------|------------------------------|
| 1        | Wpfl.-Modul<br>Prakt. Inf.<br>(16 LP)           | Wpfl.-Modul<br>Theor. Inf.<br>(16 LP) | Wpfl.-Modul<br>Techn. Inf.<br>(16 LP) | Schwerpunktmodul<br>(16 LP) | Wpfl.-Modul<br>SQ<br>(10 LP) |
| 2        |   |                                       |                                       |                             |                              |
| 3        | Wpfl.-Modul Informatik (Pr./Th./Te.)<br>(16 LP) |                                       |                                       |                             | Seminar                      |
| 4        | Master-Arbeit<br>(30 LP)                        |                                       |                                       |                             |                              |

# B. Besondere Teile

## II. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Bioinformatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 20. November 2007, hat der Senat der Universität Tübingen am 14. Februar 2008 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Bioinformatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 4. Juli 2008 erteilt.

| Inhaltsübersicht                                    | §§ |
|---|----|
| Geltung des Allgemeinen Teils . . . . .             | 1  |
| <b>I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums</b>    |    |
| Studieninhalte und Studienziele . . . . .           | 2  |
| Studienaufbau . . . . .                             | 3  |
| <b>II. Vermittlung der Studieninhalte</b>           |    |
| Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen. . . . .   | 4  |
| Vorkenntnisse . . . . .                             | 5  |
| <b>III. Organisation des Studiums und der Lehre</b> |    |
| Pflicht- und Wahlpflichtbereich . . . . .           | 6  |
| <b>IV. Orientierungsprüfung</b>                     |    |
| Fachliche Zulassungsvoraussetzungen . . . . .       | 7  |
| Art und Durchführung der Fachprüfung . . . . .      | 8  |
| <b>V. Zwischenprüfung</b>                           |    |
| Fachliche Zulassungsvoraussetzungen . . . . .       | 9  |
| Art und Durchführung der Fachprüfung . . . . .      | 10 |
| <b>VI. Bachelorprüfung</b>                          |    |
| Fachliche Zulassungsvoraussetzungen . . . . .       | 11 |
| Art und Durchführung der Fachprüfung . . . . .      | 12 |
| <b>VII. Masterprüfung</b>                           |    |
| Fachliche Zulassungsvoraussetzungen . . . . .       | 13 |
| Art und Durchführung der Fachprüfung . . . . .      | 14 |
| <b>VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>     |    |
| Inkrafttreten . . . . .                             | 15 |
| Übergangsregelung . . . . .                         | 16 |

### § 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

# I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

## § 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) <sup>1</sup>Die Bioinformatik hat sich in den letzten Jahren als eigenständige Disziplin im Grenzbe-  
reich zwischen Informatik und Lebenswissenschaften etabliert. <sup>2</sup>Ziel der Bioinformatik ist  
dabei das Lösen von Problemen aus dem Bereich der Lebenswissenschaften mit Methoden  
der Mathematik und Informatik.

(2) <sup>1</sup>Ziel der Ausbildung in Bioinformatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen be-  
züglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung  
und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) <sup>1</sup>Das Bioinformatik-Studium bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Bioinformatik  
und verwandter Disziplinen vor. <sup>2</sup>Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizieren-  
den Abschluss des Bioinformatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwen-  
dungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. <sup>3</sup>Der Masterabschluss befähigt darüber hinaus  
zu weitergehenden Studien (Promotion) und bereitet auf Tätigkeiten in Forschung und Lehre  
vor.

## § 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Bioinformatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjah-  
re, die jeweils im Wintersemester beginnen.

(2) <sup>1</sup>Das Studium der Bioinformatik im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre,  
die jeweils im Wintersemester beginnen.

# II. Vermittlung der Studieninhalte

## § 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) <sup>1</sup>Für das Studium der Bioinformatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden  
Arten angeboten:

7. Vorlesungen
8. Übungen
9. Proseminare
10. Hauptseminare
11. Praktika
12. Kolloquien

(2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und  
ergänzt. <sup>2</sup>In einem Tutorium/einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechni-  
ken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. <sup>3</sup>Außerdem sollen die Studierenden in einem  
Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeite-  
te Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) <sup>1</sup>Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den  
sie im Rahmen des Bioinformatikstudiums anerkannt wird. <sup>2</sup>Diese Bereiche sind

- Lebenswissenschaften (Biologie, Chemie etc., abgekürzt: LW)

- Mathematik (abgekürzt: Ma)
- Informatik (abgekürzt: Inf)
- Bioinformatik (abgekürzt: BI)
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

<sup>3</sup>Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgibt. <sup>4</sup>Die Inhalte des Modulhandbuchs werden vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt. <sup>5</sup>Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

## **§ 5 Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Für das Studium der Bioinformatik sind gute Kenntnisse des Englischen notwendig.

# **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

## **§ 6 Pflicht- und Wahlpflichtbereich**

(1) <sup>1</sup>Das Studium der Bioinformatik als Bachelorfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 147 (inklusive Bachelorarbeit) Leistungspunkten (LP). <sup>2</sup>Zusätzlich müssen Wahlpflichtmodule im Gesamtumfang von mindestens 33 LP erfolgreich absolviert werden. <sup>3</sup>Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorthese umfasst 12 LP.

(2) <sup>1</sup>Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss. <sup>2</sup>Ein Beispielstudienplan ist in Anhang I wiedergegeben.

(3) Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen A und B zu entnehmen. Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Wahl eines Anwendungsschwerpunkts im Masterstudium (z.B. Chemie/Biochemie, Molekularbiologie, Neurobiologie, Pharmazie) ermöglicht eine Fokussierung auf ein bestimmtes Anwendungsgebiet der Bioinformatik, in dem vertiefte Fachkenntnis erworben wird. <sup>2</sup>Die Wahl des Anwendungsschwerpunkts hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Bioinformatik unverzüglich mitgeteilt werden. <sup>3</sup>Die aktuell angebotenen Anwendungsschwerpunkte und die Zuordnung der Wahlpflichtmodule zu den jeweiligen Anwendungsschwerpunkten legt die Studienkommission Informatik fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester im Modulhandbuch.

## A. Pflichtveranstaltungen

| Modulbezeichnung  | Bereich | Empfohlenes Semester | Dauer in Semestern | Angeboten im | LP  |
|---|---------|----------------------|--------------------|--------------|-----|
| Informatik I  | Inf     | 1                    | 1                  | WS           | 8   |
| Informatik II   | Inf     | 2                    | 1                  | SS           | 8   |
| Theoretische Informatik   | Inf     | 3                    | 1                  | WS           | 8   |
| Technische Informatik   | Inf     | 2-3                  | 2                  | SS, WS       | 8   |
| Algorithmen   | Inf     | 4                    | 1                  | SS           | 8   |
| Programmierprojekt  | Inf     | 4                    | 1                  | SS           | 8   |
| Mathematik I  | Ma      | 1                    | 1                  | WS           | 8   |
| Mathematik II   | Ma      | 2                    | 1                  | SS           | 8   |
| Mathematik III  | Ma      | 3                    | 1                  | WS           | 8   |
| Mathematik IV   | Ma      | 4                    | 1                  | SS           | 4   |
| Grundlagen Bioinformatik  | BI      | 4-5                  | 2                  | WS           | 12  |
| Chemie I  | LW      | 1-2                  | 2                  | WS           | 10  |
| Chemie II   | LW      | 2-5                  | 2                  | WS           | 8   |
| Zellbiol./Mikrobiol./Genetik  | LW      | 1-3                  | 3                  | WS           | 18  |
| Neurobiologie   | LW      | 1-3                  | 3                  | WS           | 8   |
| Bachelorarbeit<br>(Prakt. Arbeit und Bachelorthese<br>12 LP, Abschlussvortrag 3 LP) | BI      | 6                    | 1                  | WS, SS       | 15  |
| Summe:  |         |                      |                    |              | 147 |

## B. Wahlpflichtveranstaltungen

| Modulbezeichnung                                     | Bereich | Empfohlenes Semester | Dauer in Semestern | Angeboten im | LP |
|--|---------|----------------------|--------------------|--------------|----|
| Wahlpflichtmodul Bioinformatik                       | BI      | 5                    | 1                  | WS, SS       | 8  |
| Wahlpflichtmodul Praktische Informatik               | Inf     | 5                    | 1                  | WS           | 4  |
| Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik             | Inf     | 5                    | 1                  | WS           | 4  |
| Wahlpflichtmodul Technische Informatik               | Inf     | 6                    | 1                  | WS           | 4  |
| Wahlpflichtmodul Informatik (Pr./Th./Te. Informatik) | Inf     | 6                    | 1                  | WS           | 4  |
| Wahlpflichtmodul LW                                  | LW      | 5                    | 1                  | WS, SS       | 6  |
| Wahlpflichtmodul SQ                                  | SQ      | 4                    | 1                  | WS, SS       | 3  |
| Summe:   |         |                      |                    |              | 33 |

(5) <sup>1</sup>Das Studium der Bioinformatik als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von 58 LP (inklusive Masterarbeit). <sup>2</sup>§ 6 Abs. 2, Satz 1 gilt entsprechend. <sup>3</sup>62 weitere LP sind mit Wahlpflichtmodulen zu erbringen. <sup>4</sup>Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte. Ein Beispielstudienplan ist in Anhang II wiedergegeben.

## C. Pflichtveranstaltungen

| Modulbezeichnung  | Bereich | Empfohlenes Semester | Dauer in Semestern | Angeboten im | LP |
|---|---------|----------------------|--------------------|--------------|----|
| Bioinformatik I   | BI      | 1                    | 1                  | WS           | 12 |
| Bioinformatik II  | BI      | 2                    | 1                  | SS           | 8  |
| Praktische Bioinformatik  | BI, SQ  | 2                    | 1                  | SS           | 8  |
| Masterarbeit<br>(Prakt. Arbeit und Masterthese 27<br>LP, Abschlussvortrag 3 LP) | BI      | 4                    | 1                  | WS, SS       | 30 |
| Summe:  |         |                      |                    |              | 58 |

(6) Die Aufteilung der Inhalte des Masterstudiums auf die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Tabellen C und D zu entnehmen. Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden.

## D. Wahlpflichtveranstaltungen

| Modulbezeichnung                                     | Bereich | Empfohlenes Semester | Dauer in Semestern | Angeboten im | LP |
|--|---------|----------------------|--------------------|--------------|----|
| Wahlpflichtmodul Praktische Informatik               | Inf     | 1                    | 2                  | WS           | 8  |
| Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik             | Inf     | 1                    | 2                  | WS           | 8  |
| Wahlpflichtmodul Informatik (Pr./Th./Te. Informatik) | Inf     | 3                    | 1                  | WS           | 12 |
| Wahlpflichtmodul Bioinformatik                       | BI      | 4                    | 1                  | WS           | 8  |
| Wahlpflichtmodul LW                                  | LW      | 1                    | 2                  | WS           | 22 |
| Wahlpflichtmodul SQ                                  | SQ      | 3                    | 1                  | WS, SS       | 4  |
|  |         |                      |                    | Summe:       | 62 |

## IV. Orientierungsprüfung

### § 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik I
- Mathematik I

### § 8 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Fachprüfung besteht im Bachelorfach aus drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik I
- Mathematik I

<sup>2</sup>Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gemittelter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. <sup>2</sup>§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## V. Zwischenprüfung

### § 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die regelmäßige Teilnahme an folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Informatik II
- Technische Informatik
- Theoretische Informatik

- Programmierprojekt
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV
- Chemie I
- Chemie II
- Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik
- Neurobiologie

und die bestandene Orientierungsprüfung.

### **§ 10 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Fachprüfung besteht im Bachelorfach aus neun studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die in Lehrveranstaltungen der folgenden Module erbracht werden müssen:

- Informatik II
- Technische Informatik
- Theoretische Informatik
- Programmierprojekt
- Mathematik II
- Mathematik III
- Mathematik IV
- Chemie I
- Chemie II
- Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik
- Neurobiologie

<sup>2</sup>Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gemittelter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. <sup>2</sup>§12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelorprüfung**

### **§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorfach ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs:

- Grundlagen Bioinformatik
- Wahlpflichtmodul Bioinformatik
- Wahlpflichtmodule Praktische Informatik, Theoretische Informatik, Technische Informatik und Informatik
- Algorithmen
- Wahlpflichtmodul Lebenswissenschaften
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

### **§ 12 Art und Durchführung der Fachprüfung**

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die erforderlichen sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in folgenden Modulen erbracht werden:

- Grundlagen Bioinformatik
- Wahlpflichtmodul Bioinformatik
- Wahlpflichtmodule Praktische Informatik, Theoretische Informatik, Technische Informatik und Informatik
- Wahlpflichtmodul Lebenswissenschaften
- Algorithmen
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

<sup>3</sup>Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

<sup>4</sup>Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Bachelorthese) und einem Abschlussvortrag. <sup>2</sup>Ziel der Bachelorarbeit ist es, die Fähigkeit des Studierenden zur Mitarbeit in einem Projekt in Wissenschaft oder Industrie im Bereich der Bioinformatik zu belegen.

(3) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(4) <sup>1</sup>Der praktische Teil der Bachelorarbeit, inklusive der Erstellung des schriftlichen Teils, hat einen zeitlichen Umfang von vier Monaten. <sup>2</sup>Der schriftliche Teil darf einen Umfang von 60 Seiten nicht überschreiten.

(5) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der schriftlichen Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. <sup>2</sup>Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß in vierfacher Ausfertigung gebunden und in gleich lautender elektronischer Kopie beim Prüfungssekretariat abzugeben.

(6) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des Wilhelm-Schickard-Instituts für Informatik oder des Anwendungsschwerpunkts ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. <sup>3</sup>Das Thema muss inhaltlichen Bezug zur Bioinformatik besitzen. <sup>4</sup>Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(7) <sup>1</sup>Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Bioinformatik an. <sup>2</sup>Die Frist bis zur Abgabe der Arbeit beträgt dann vier Kalendermonate. <sup>3</sup>Bei Krankheit oder in begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung genehmigen. <sup>4</sup>Die Meldung des Themas beim Prüfungssekretariat und die Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung wird aktenkundig gemacht.

<sup>5</sup>Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(8) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist von einem Prüfer zu bewerten, der dem Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik angehört. <sup>3</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens sollte sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) <sup>1</sup>Die Gesamtnote des Bachelorfachs Bioinformatik ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten der Module des Bachelorstudiums und der Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## VII. Masterprüfung

### § 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Bioinformatik ist die regelmäßige Teilnahme an den in §6, Ziff. 5 aufgeführten Modulen des Pflicht und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

### § 14 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) <sup>1</sup>Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den folgenden zehn Modulen erbracht werden:

- Bioinformatik I
- Bioinformatik II
- Praktische Bioinformatik
- Wahlpflichtmodul Praktische Informatik
- Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik
- Wahlpflichtmodul Informatik
- Wahlpflichtmodul Bioinformatik
- Wahlpflichtmodul Lebenswissenschaften
- Wahlpflichtmodul Schlüsselqualifikationen

(3) <sup>1</sup>Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. <sup>2</sup>Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Bioinformatik zu belegen.

(5) <sup>1</sup>Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.

(6) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist entsprechend der Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(7) <sup>1</sup>Der praktische Teil der Masterarbeit sollte vom zeitlichen Umfang sechs Monate nicht überschreiten.

(8) <sup>1</sup>Das Thema der Masterarbeit sollte in der Regel aus dem gewählten Anwendungsschwerpunkt stammen. <sup>2</sup>Es wird von je einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WSI und des Anwendungsschwerpunkts gemeinsam ausgegeben und betreut. <sup>3</sup>Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge einzubringen.

(9) <sup>1</sup>Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Bioinformatik an. <sup>2</sup>Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(10) <sup>1</sup>Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Note der Masterarbeit. <sup>2</sup>Das Gewicht der Masterarbeit in der Gesamtnote beträgt 30 Leistungspunkte.

## VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

### § 16 Übergangsregelung

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2008/2009 ihr Studium beginnen.

(2) <sup>1</sup>Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc/M.Sc.-Studiengänge) vom 26. Juli 2006 begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium noch nach der alten Prüfungs- und Studienordnung zu beenden.

(3) <sup>1</sup>Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und abschliessen. <sup>2</sup>Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 4. Juli 2008

Professor Prof. Dr. Bernd Engler  
(Rektor)

## Anhang I: Beispielstudienplan Bachelor Bioinformatik

| Semester | Inf                                  |                                     | Ma                       | BI                                     | LW                  |  |                                 | SQ |
|----------|--------------------------------------|-------------------------------------|--------------------------|--|---------------------|--|---------------------------------|----|
| 1        | Informatik I<br>(8 LP)               |                                     | Mathematik I<br>(8 LP)   |  | Chemie I<br>(10 LP) | Zellbiologie/Mikrobiologie/<br>Genetik (18 LP) | Neurobiologie<br>(8 LP)         |    |
| 2        | Informatik II<br>(8 LP)              | Technische<br>Informatik<br>(8 LP)  | Mathematik II<br>(8 LP)  |  |                     |  |                                 |    |
| 3        | Theoretische<br>Informatik<br>(8 LP) |                                     | Mathematik III<br>(8 LP) |  | Chemie II (8 LP)    |  |                                 |    |
| 4        | Algorithmen<br>(8 LP)                |                                     | Mathematik IV<br>(4 LP)  | Grundlagen<br>Bioinformatik<br>(12 LP) |                     |  |                                 |    |
|          | Programmierprojekt<br>(8 LP)         |                                     |                          |  |                     |  |                                 |    |
| 5        | Wpfl.-Modul<br>Pr. Inf.<br>(4 LP)    | Wpfl.-Modul<br>Th. Inf.<br>(4 LP)   |                          |  |                     | Wpfl.-Modul<br>LW (6 LP)                       | Wpfl.-<br>Modul<br>SQ<br>(3 LP) |    |
| 6        | Wpfl.-Modul<br>Te. Inf.<br>(4 LP)    | Wpfl.-Modul<br>Informatik<br>(4 LP) |                          | Wpfl.-Modul<br>BI<br>(8 LP)            |                     |  |                                 |    |
|          | Bachelorarbeit<br>(15 LP)            |                                     |                          |  |                     |  |                                 |    |

### Veranstaltungen der jeweiligen Module

Die genannten Veranstaltungen sind nur beispielhaft aufgeführt und können von Semester zu Semester variieren. Wahlmöglichkeiten legt das Modulhandbuch Informatik und Bioinformatik in seiner jeweils gültigen Form fest.

### Pflichtmodule

- **Informatik I (8 LP)**
  - Vorlesung Informatik I (8 LP)
- **Informatik II (8 LP)**
  - Vorlesung Informatik II (8 LP)
- **Theoretische Informatik (8 LP)**
  - Vorlesung Theoretische Informatik (8 LP)
- **Technische Informatik (8 LP)**
  - Vorlesung Technische Informatik I (4 LP)
  - Vorlesung Technische Informatik II (4 LP)
- **Algorithmen (8 LP)**
  - Vorlesung Algorithmen (8 LP)
- **Programmierprojekt (8 LP)**
  - Vorlesung Software Engineering (2 LP)
  - Seminar zum Programmierprojekt (6 LP)
- **Mathematik I—III (je 8 LP)**
  - Vorlesung Mathematik I—III (je 8 LP)
- **Mathematik IV (4 LP)**
  - Vorlesung Mathematik IV (4 LP)
- **Grundlagen Bioinformatik (12 LP)**
  - Vorlesung Grundlagen der Bioinformatik (8 LP)
  - Proseminar Bioinformatik (4 LP)
- **Chemie I (10 LP)**
  - Vorlesung Allgemeine Chemie (3 LP)

- Vorlesung Organische Chemie (3 LP)
- Praktikum Chemie für Bioinformatiker Teil I (4 LP)
- **Chemie II (8 LP)**
  - Vorlesung Physikalische Chemie (3 LP)
  - Vorlesung Biochemie für Bioinformatiker (3 LP)
  - Chemiepraktikum für Bioinformatiker Teil II (2 LP)
- **Neurobiologie (8 LP)**
  - Vorlesung Bau und Funktion der Tiere (3 LP)
  - Vorlesung Neurobiologie für Bioinformatiker (2 LP)
  - Praktikum Tierphysiologie (3 LP)
- **Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik (18 LP)**
  - Vorlesung Biomoleküle und Zelle
  - Vorlesung Molekulare Physiologie (bestehend aus zwei der drei Teile Zellbiologie, Mikrobiologie und Genetik)
  - Praktikum Zellbiologie/Mikrobiologie/Genetik

### **Wahlpflichtmodule Informatik**

#### Wahlpflichtmodul Praktische Informatik

- Datenbanksysteme I (4 LP)
- Graphische Datenverarbeitung I (4 LP)
- Softwaretechnik (4 LP)

#### Wahlpflichtmodul Theoretische Informatik

- Mathematische Logik (4 LP)
- Logiken fuer Programme und Prozesse (4 LP)
- Model Checking (4 LP)
- Ausgewaehlte Kapitel der mathematischen Logik (4 LP)

#### Wahlpflichtmodul Technische Informatik

- Kommunikationsnetze (4 LP)
- Rechnerarchitektur I (4 LP)
- Robotik I (4 LP)

Veranstaltungen für das Wahlpflichtmodul Informatik können aus allen drei Gebieten der Informatik gewählt werden, wie im Modulhandbuch aufgeführt.

### **Wahlpflichtmodule Bioinformatik**

- Grundpraktikum Bioinformatik (8 LP)
- Neuro-Computing (8 LP)
  - Neuronal Computing (4 LP)
  - Neuronale Netze (4 LP)
- Phylogeny + Microarrays (8 LP)

### **Wahlpflichtmodule Lebenswissenschaften**

- Physikalische und theoretische Chemie
- Pharmazie
- Biochemie
- Molekularbiologie
- Mikrobiologie
- Genetik
- Neurobiologie

### **Wahlpflichtmodule Schlüsselqualifikationen (Auswahl)**

- Einführung in das Recht (3 LP)

## Anhang II: Beispielstudienplan Master Bioinformatik

| Semester | Inf                            |                                |  | BI                         |                                    | LW                           | SQ                          |
|----------|--------------------------------|--------------------------------|--|----------------------------|------------------------------------|------------------------------|-----------------------------|
| 1        | Wpfl.-Modul Pr. Inf.<br>(8 LP) | Wpfl.-Modul Th. Inf.<br>(8 LP) | Wpfl.-Modul Informatik<br>(Prakt./Theor./Techn. Inf.)<br>(12 LP) | Bioinformatik I<br>(12 LP) |                                    | Wpfl.-Modul<br>LW<br>(22 LP) |                             |
| 2        |                                |                                |  | Bioinformatik II<br>(8 LP) | Praktische Bioinformatik<br>(8 LP) |                              |                             |
| 3        |                                |                                |  | Wpfl.-Modul BI<br>(8 LP)   |                                    |                              | Wpfl.-Modul<br>SQ<br>(4 LP) |
| 4        | Master-Arbeit<br>(30 LP)       |                                |  |                            |                                    |                              |                             |

### Veranstaltungen der jeweiligen Module (Beispiel):

#### Pflichtmodule:

- **Bioinformatik I (12 LP):**
  - Vorlesung Bioinformatik I (8 LP)
  - Hauptseminar Bioinformatik (4 LP)
- **Bioinformatik II (8 LP):**
  - Vorlesung Bioinformatik II (8 LP)
- **Praktische Bioinformatik (8 LP):**
  - Fortgeschrittenenpraktikum Bioinformatik (8 LP)

Die Auswahlmöglichkeiten der Wahlpflichtmodule regelt das Modulhandbuch Informatik und Bioinformatik in seiner jeweils gültigen Form.

# **Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), und von § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), sowie von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung für den Senat nach § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 09.07.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Kunstgeschichte mit dem Abschluss Bachelor 90 v.H. der verbleibenden Studienplätze an Studienbewerber<sup>1</sup> nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

## **§ 2 Fristen**

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## **§ 3 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie. Bei Bewerbern, die die HZB nicht in einem deutschsprachigen Land erworben haben, ist das Zeugnis über die DSH-Prüfung beizufügen;
  
- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene einschlägige Berufsausbildung, Berufstätigkeit, praktische Tätigkeit oder besondere schulische und außerschulische Leistungen als zusätzliche Qualifikation für den angestrebten Studiengang;

---

<sup>1</sup> Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- c) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.
- (4) Liegt das Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung für den beantragten Studiengang bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein. Eine Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass die Hochschulzugangsberechtigung bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Fakultät für Kulturwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang Kunstgeschichte eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

## **§ 6 Auswahlkriterien**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer gem. § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste werden die folgenden schulischen Leistungen berücksichtigt:  
  
die Durchschnittsnote der HZB;
- (3) Als weitere Eignungsmerkmale werden folgende sonstige Leistungen berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
  - a) besondere Vorbildungen, insbesondere durch einschlägige Leistungen in der Schule, soweit sie nicht in die HZB-Note eingegangen sind, mit qualifiziertem Nachweis (z.B. Kunst AG)
  - b) abgeschlossene Berufsausbildung oder Volontariat von mindestens sechs Monaten Dauer in einem kunsthistorisch relevanten Berufsfeld
  - c) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifizierten Nachweisen (Praktika, Hospitanz) oder sonstige besondere außerschulische Leistungen (Auslandsaufenthalte mit Angabe der Tätigkeit etc.).

## **§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen gem. § 6 in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen

die Durchschnittsnote der HZB (max. 15 Punkte) wird mit 6 multipliziert;

### 2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 30. Bei der Bewertung werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
  - aa) besondere Vorbildungen, insbesondere durch einschlägige Leistungen in der Schule, soweit sie nicht in die HZB-Note eingegangen sind, mit qualifiziertem Nachweis (z.B. Kunst AG)
  - ab) abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung)
  - ac) Volontariat von mindestens sechs Monaten Dauer oder ähnliche abgeschlossene Berufsausbildung in einem kunsthistorisch relevanten Berufsfeld
  - ad) für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifizierten Nachweisen (z.B. Praktika, Hospitanzen etc.)

- ae) besondere außerschulische Leistungen (z.B. mindestens zweiwöchiger Auslandsaufenthalt mit Angabe der Tätigkeit bzw. mit qualifiziertem Nachweis über Spracherwerb etc.)
  - b) Die von den einzelnen Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen werden addiert (zusammen max. 60 Punkte) und durch 2 geteilt. Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen) und nach Absatz 1 Nr. 2 (sonstige Leistungen) werden addiert. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma gerechnet. Es wird nicht gerundet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Studienbewerbern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 8 Quotenregelung**

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
  - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind;
  - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
  - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

## **§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens**

Die Auswahl trifft der Rektor aufgrund der vom Vorsitzenden der Auswahlkommission vorgeschlagenen Rangliste. Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studentenabteilung.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2008/2009.

Tübingen, den 09.07.2008

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor